



## Vorberatende Kommission

### Protokoll

|         |  |  |
|---------|--|--|
| Sitzung | Vorberatende Kommission 22.21.14<br>«II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» | Aline Tobler<br>Geschäftsführerin  |
| Termin  | Freitag, 1. April 2022<br>08.30 bis 14.40 Uhr                                  | Parlamentsdienste<br>Regierungsgebäude<br>9001 St.Gallen<br>T +41 58 229 37 05<br>aline.tobler@sg.ch |
| Ort     | St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal                                  |  |

St.Gallen, 8. April 2022

#### Kommissionspräsident

Walter Locher-St.Gallen

#### Kommissionsmitglieder

|               |  |
|---------------|--|
| SVP           | Markus Bonderer-Sargans, Dipl. Bauführer SBA                       |
| SVP           | Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil, Maurer                        |
| SVP           | Michael Götte-Tübach, Gemeindepräsident                            |
| SVP           | Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt                               |
| SVP           | Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, ehem. Gemeindepräsident            |
| Die Mitte-EVP | Bruno Cozzio-Uzwil, Revierförster                                  |
| Die Mitte-EVP | Dominik Gemperli-Goldach, Gemeindepräsident                        |
| Die Mitte-EVP | Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Rechtsanwalt                   |
| Die Mitte-EVP | Erich Zoller-Quarten, Gemeindepräsident                            |
| FDP           | Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, Steuerexperte                |
| FDP           | Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i> |
| FDP           | Oskar Seger-St.Gallen, Diplomierte Bauingenieur                    |
| SP            | Ruedi Blumer-Gossau, Verbandspräsident                             |
| SP            | Maria Pappa-St.Gallen, Stadtpräsidentin                            |
| GRÜNE         | Margot Benz-St.Gallen, Rechtsanwältin                              |

#### Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrätin Susanne Hartmann-Gillessen, Vorsteherin Bau- und Umweltdepartement
- Niklaus Eichbaum, Leiter Rechtsabteilung, Bau- und Umweltdepartement

#### Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

## **Bemerkungen**

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp<sup>1</sup> zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes<sup>3</sup> zu entnehmen.

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Begrüssung und Information</b>                       | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Spezialdiskussion</b>                                | <b>4</b>  |
| 2.1      | Beratung Entwurf  | 4         |
| 2.2      | Aufträge  | 46        |
| 2.3      | Rückkommen  | 46        |
| <b>3</b> | <b>Gesamtabstimmung</b>                                 | <b>46</b> |
| <b>4</b> | <b>Abschluss der Sitzung</b>                            | <b>46</b> |
| 4.1      | Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters | 46        |
| 4.2      | Medienorientierung                                      | 46        |
| 4.3      | Verschiedenes   | 46        |

---

<sup>1</sup> <https://sitzungen.sg.ch/kr>

<sup>2</sup> <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

<sup>3</sup> <https://www.admin.ch>

## **1 Begrüssung und Information**

*Locher-St.Gallen*, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüßt die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Susanne Hartmann-Gillessen, Vorsteherin Bau- und Umweltdepartement;
- Niklaus Eichbaum, Leiter Rechtsabteilung, Bau- und Umweltdepartement;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession 2021 nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:  
– Gemperli-Goldach anstelle von Scherrer-Degersheim.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Bei Sitzungsbeginn nicht anwesend sind Pappa-St.Gallen und Gahlinger-Niederhelfenschwil.

Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» vom 5. Oktober 2021. Der vorberatenden Kommission wurden keine Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Das Geschäft wurde an der Februarsession 2022 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. Gemäss Einladung setzen wir die Spezialdiskussion zu den Art. 19, 20 Abs. 3, 70a und 87a fort. Die Artikel werden mit allfälligen Folgeanpassungen zusammen beraten. Beratungsgrundlage sind die Botschaft und Entwurf der Regierung vom 5. Oktober 2021. Dem Rat wird für die Beratung in der Aprilsession ein gelbes Blatt der vorberatenden Kommission als Beratungsgrundlage zu Verfügung stehen. Angenommene Anträge werden also auf dem Antragsformular der voko vom 17. Januar 2022 ergänzt. Gibt es Anträge, die von der vorberatenden Kommission bereits beschlossenen Artikel anzupassen, bitte ich, dies im Traktandum Rückkommen zu beantragen. Auch für die Beratung und Anträge zu weiteren Artikeln (abgesehen von Art. 19, 20 Abs. 3, 70a und 87a sowie Folgeanpassungen) benötigt es ein Rückkommen.

*Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.*

## 2 Spezialdiskussion

### 2.1 Beratung Entwurf

#### **Artikel 19 (Schwerpunktzone)**

*Güntzel-St.Gallen* (im Namen der SVP-Delegation): hält am Antrag der vorberatenden Kommission aus der ersten Sitzung fest.

Die SVP-Delegation hält an ihrer Haltung aus der ersten Behandlung und Verabschiedung der vorberatenden Kommission respektive an der Haltung gemäss meinem Votum im Rahmen der ersten Lesung fest. Bei diesem Artikel und bei den Folgeanpassungen, die mit Art. 19 verbunden sind, unterstützen und akzeptieren wir die Variante der vorberatenden Kommission. Es soll nur eine Variante geben und nicht zwei, wie ursprünglich von der Regierung beantragt. Zuerst wollten wir gar nichts ändern und dann haben wir den Kompromiss gemacht, der zu einer gewissen Anpassung der bestehenden Bestimmungen führt. Damit unterstützen wir die Variante gemäss Antrag der vorberatenden Kommission.

*Kommissionspräsident* zur Klärung: Die vorberatende Kommission hatte am geltenden Wortlaut festgehalten. Man konnte sich in der 1. Sitzung der vorberatenden Kommission damals nicht einigen und entschied schliesslich, es beim bisherigen Wortlaut zu belassen. In der damaligen Sitzung sind aber Anträge gestellt worden zur leichten Veränderung von Art. 19. Wenn die Kommission heute am Ergebnis der ersten Kommissionssitzung erneut festhält, bedeutet das, dass erneut am geltenden Recht festgehalten wird. Ich verweise auf den Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Januar 2022.

*Güntzel-St.Gallen*: Wir können mit beiden Varianten leben, Art. 19 unverändert oder Art. 19 angepasst, aber wir lehnen zwei Varianten ab.

*Kommissionspräsident*: Stellt jemand den Antrag, Art. 19 zu ändern? Das war damals eine Diskussion, ich verweise auf das Protokoll. Oder halten wir am Wortlaut fest? Pappa-St.Gallen ist noch nicht anwesend. Sie hatte in der 1. Sitzung ausgeführt, dass die geltende Fassung des Gesetzes nicht geeignet und nicht praxistauglich sei, weil sie eine zu komplizierte Regelung enthalte. Ich will verhindern, dass wir im Rat nochmals die gleiche Diskussion haben. Ich kann auch mit beidem leben, aber letztendlich möchte ich eine Klärung zu diesem Punkt.

*Benz-St.Gallen*: Könnten wir die Diskussion um diese Ziffer nicht verschieben, bis Pappa-St.Gallen anwesend ist?

*Kommissionspräsident*: Aus meiner Sicht nein, sie weiss, wann die Sitzung beginnt.

*Benz-St.Gallen*: beantragt, im Namen der GRÜNE-Delegation, bei Art. 19 am Entwurf der Regierung festzuhalten.

Ich habe mich selbst nicht auf den Artikel vorbereitet. Unsere Partei möchte auf den Vorschlag der Regierung zurückkommen, weil wir das für die Städte und die grösseren Gemeinden die bessere Lösung finden. Es gibt ihnen mehr Spielraum. Sie müssen sich jetzt nicht schon bei der Ortsplanungsrevision zu sehr festlegen und können gewisse Projekte parkieren und später konkret anschauen.

*Regierungsrätin Hartmann:* Seitens der Regierung wären wir froh, wenn wir den klaren Wortlaut hätten, der allenfalls bei Pappa-St.Gallen liegt. Es war vor allem auch ein Anliegen der grossen Städte. Wenn man sich innerhalb der vorberatenden Kommission zu einer geänderten Fassung hätte finden können, hätte ich mir überlegt, der Regierung zu beantragen den Antrag der Regierung zu den Schwerpunktzonen zurückzuziehen, weil eine übergeordnete Mehrheit den Antrag, der eigentlich von Pappa-St.Gallen vorgetragen werden müsste, unterstützt hätte.

*Blumer-Gossau:* beantragt, Art. 19 später zu beraten.

Es ist unglücklich, dass Pappa-St.Gallen noch nicht da ist. Ich kann nicht in ihrem Namen sprechen. Ich appelliere an die Situation. In der Gesamtsicht würden wir hier schlau reagieren und mit Pappa-St.Gallen Nachsicht haben. Ansonsten ist es schwierig. Ich kann ihre Situation nicht übernehmen, wir haben eine klare Rollenteilung zwischen den verschiedenen Artikeln. Wenn das nicht möglich ist, müsste ich das Votum von Benz-St.Gallen unterstützen, dass wir an der Variante vom Anfang, mit diesen zwei Varianten, festhalten möchten.

*Kommissionspräsident:* Dann müssten wir diese Variante nochmals einblenden. Ich stimme nachher über die Frage nach der Verschiebung ab. Ich muss aber mein Missfallen äussern. Wenn die Kommissionssitzung um 08:30 Uhr beginnt, es ein wichtiges Geschäft ist, und es keinen medizinischen Grund für eine Abwesenheit gibt, dann ist Anwesenheit Pflicht. Das gilt für jedes Mitglied dieser Kommission. Ich erwarte von den Anwesenden, die Änderungsanträge stellen möchten, sich in der Sitzung rechtzeitig und entsprechend einzubringen. Ansonsten ist in der Zeitung wieder zu lesen, es sei ein Chaos in der Kommission vorhanden gewesen, obwohl dies bloss auf die fehlende Disziplin einzelner Mitglieder zurückzuführen ist.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Blumer-Gossau auf Verschiebung des Geschäfts mit 11:2 Stimmen bei 2 Abwesenheiten ab.

*Götte-Tübach:* beantragt, Art. 19 Abs. 2 (bereits in der 1. Sitzung diskutierten Variante), wie folgt zu formulieren:

«Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan festlegen:

Bst. a: legt im Rahmennutzungsplan die Nutzungsart sowie die Grenzabstände an den Zonengrenzen fest; Basis-Schwerpunktzonen, welche die Nutzungsart sowie die zulässigen Grenzabstände beinhalten oder

Bst. b: kann im Rahmennutzungsplan Projekt-Schwerpunktzonen, welche die Nutzungsart sowie die weitere Massangaben für Hauptbauten nach Art. 79 dieses Erlasses festlegen beinhalten.»

Ich danke dem Kommissionspräsidenten für seine klaren Worte, ich sehe es genau gleich. Der Artikel wurde nicht nur von Pappa-St.Gallen, sondern auch über die ganze Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP) vorgebracht. Aus die-

sem Grund möchte ich dafür nicht in die Bresche springen. Ich habe der Geschäftsführerin ein Mail weitergeleitet mit einer Version, mit der – das weiss ich aufgrund der Diskussionen – auch die Stadt zufrieden wäre. Genauer habe ich das aber nicht mehr angeschaut, weil mir der Art. 19 unterdessen ziemlich egal ist. Diese Version müsste man noch bzgl. möglicher Differenzen schnell anschauen, ich habe nicht mehr gemacht, als sie weiterzuleiten. Das wäre aber in etwa das, was Pappa-St.Gallen eingebracht hätte, wenn sie hier gewesen wäre. Die Regierung kann sich nun sicher noch äussern, inwiefern das mit ihrem Antrag korrespondiert. Ein gewisser Konsens ist darin sicher enthalten.

*Kommissionspräsident:* Wir müssen auf der Basis dessen verhandeln, was vorliegt. Ob die Regierung nachher einen Antrag stellt, oder ihren Antrag zurückzieht, ist der Regierung im Rahmen der Beurteilung des Kommissionsresultats überlassen.

*Cozzio-Uzwil:* Ich weise darauf hin, dass der von Götte-Tübach gestellte Antrag genau der Antrag ist, den die Die Mitte-EVP-Fraktion mit der FDP-Fraktion in der Beratung im Rat an der Session eingereicht hat.

*Niklaus Eichbaum:* Mit dieser Änderung würden wir die Basisschwerpunktzonen übernehmen, also die Vorschriften zu den Basisschwerpunktzonen. Man würde dann die Projekt-Schwerpunktzonen, die man jetzt im geltenden Gesetz hat, durch eine Basisschwerpunktzone austauschen. Grundsätzlich ist das für uns eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Recht. Daher kann man das durchaus unterstützen. Projektschwerpunktzonen decken aber andere Fälle ab, dessen muss man sich bewusst sein. Die Projektschwerpunktzone dient dazu, dass zu einem späteren Zeitpunkt, wenn man ein konkretes Projekt hat, mit dieser Projektschwerpunktzone gearbeitet werden kann und dass dann auch der Sondernutzungsplan nicht mehr dem Referendum untersteht. Mit dieser Variante wird der Sondernutzungsplan bei allen Schwerpunktzonen dem Referendum unterstehen. Darum fanden wir, dass es aus unserer Sicht durchaus einen Zweck hat, beide Instrumente zur Verfügung zu stellen.

*Bonderer-Sargans:* Ich kannte diesen Unterschied so nicht. Wenn ich das jetzt aber höre, scheint das für eine individuelle Entwicklung schlechter zu sein. Wenn wir jetzt ein Gesetz machen und sich die Sachlage für irgendeine Stadt oder ein Gebiet in fünf Jahren ein wenig verändert, dann verbaut man sich eine Chance. Hier hat man einen Rahmen, in den man passen muss. Mit der vorherigen Lösung konnte man etwas entwickeln, dass eine gewisse Individualität haben konnte.

*Kommissionspräsident:* Die Regierung selbst hatte einen Antrag auf Änderung des PBG gestellt, weil sie den bisherigen Wortlaut als zu schwerfällig und kaum anwendbar einstufte. Das war auch die Haltung der Stadt, insbesondere auch von Pappa-St.Gallen. Dieser Antrag sieht vor, dass man in der Zonenplanung eine Schwerpunktzone definiert, zu dieser nachher im Wesentlichen festgelegt wird, wie die Grenzabstände gegenüber den übrigen Zonen sind, und die Nutzungsart definiert wird. Das sind die beiden Teile. Den Rest würde man streichen. Es wäre also eine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Recht. Das zweite ist, dass man im Rahmennutzungsplan auch noch Weiteres bestimmen könnte. Das muss die politische Gemeinde sagen, welche Teile sie bestimmt und ob sie weitergehen möchte. Niklaus Eichbaum hält fest, dass man für die nachhere Entwicklung des Gebietes einen Sondernutzungsplan braucht, gestützt allenfalls auf einen Projektwettbewerb. Die Überlegung war, dass man mit der Formulierung, wie sie jetzt von

Götte-Tübach erneut eingebracht wurde, eine maximale Flexibilität hat und nicht etwa eine Einschränkung.

*Pappa-St.Gallen ab 8:50 Uhr anwesend.*

*Niklaus Eichbaum:* Das Hauptproblem ist, dass die Gemeinden eine Gesamtrevision der Ortsplanung machen müssen. Entsprechend muss man allenfalls jetzt ein Gebiet als Schwerpunktzone ausscheiden. Dafür ist die Basisschwerpunktzone oder die angepasste Schwerpunktzone das richtige Instrument. Vielfach weiss man über das Gebiet noch gar nichts. Darum ist das gut. Das Problem ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt das andere Instrument (Projektschwerpunktzone) allenfalls auch gut wäre. Eine Projektschwerpunktzone ist im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanungen nicht das ideale Instrument, weil damit jetzt zu viel gefordert wird und man im Zeitpunkt der Gesamtrevision allenfalls noch gar nicht weiss, was man dann genau will. Darum und vor allem auch vom zeitlichen Ablauf her wäre es allenfalls doch eine Überlegung wert, mit beiden Schwerpunktzonen zu hantieren.

*Pappa-St.Gallen:* Ich kann die Aussagen von Niklaus Eichbaum bestätigen. Wir haben in der Stadt sehr viel Bodenfläche, von der wir am Anfang noch nicht wissen, wie sie entwickelt werden soll. Weil wir aber jetzt reagieren und diese Zonen bestimmen müssen und die Entwicklung nicht verhindern wollen, ist das die idealste Lösung. Wir sind aber auch grundsätzlich froh, wenn es in diesem Gebiet eine Schwerpunktzone gibt.

*Kommissionspräsident* an Pappa-St. Gallen und die Kommission sowie die Verwaltung: Es ist schon die Meinung, dass man nur bei Gebieten mit unterschiedlichen Nutzungen Schwerpunktzonen festlegt? Es geht also nicht darum, z.B. bei Flächen und Projekten von grösseren Wohnüberbauungen mit einer Schwerpunktzone zusätzliche Verfahrenshindernisse aufzubauen? Anwendungsfall wäre z.B. eine Bahnhofüberbauung, bei der verschiedene Nutzungen zu definieren und abzugrenzen sind (z.B. öffentliche Nutzung, Arbeitszone, allenfalls Wohnen usw.). Was ist die Meinung?

*Pappa-St.Gallen:* Genau, es geht um gemischte Gebiete mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen, die man noch nicht richtig definieren kann und wo wir noch am Anfang stehen, z.B. St. Fiden oder das Entwicklungsgebiet bei Winkeln und Gossau. Das sind Gebiete, die wir erst am Entwickeln sind. Wir stecken mitten in einem partizipativen Verfahren, da definieren wir, in welche Richtung es bei den einzelnen Nutzungen gehen soll. Es sind nicht reine Wohngebiete, wo wir drei oder vier Siedlungen bauen wollen. Das könnten wir einfach mit einem Sondernutzungsplan lösen. Bei anderen Gebieten, wo es wirklich komplexer ist, wäre es speziell, wenn wir ganz am Anfang schon recht genau definieren müssten. Das macht es auch für die Investoren extrem schwierig.

*Kommissionspräsident:* Je nach Ergebnis der Diskussion würde ich allenfalls im Rat nochmals zuhanden der Materialien präzisieren, was die Idee der Kommission und des Gesetzgebers bei diesen Zonen ist, nämlich eine maximale Flexibilität der Nutzung und nicht etwa eine Einschränkung. So weiss man, warum man daran festgehalten hat.

*Kommission und Verwaltung teilen auf Frage des Präsidenten diese Meinung stillschweigend.*

Zum Ablauf der heutigen Beratung: Alle gewünschten Anträge sollen in der Kommission nochmals eingereicht und gestellt werden. Das Geschäft wurde vom Rat in die Kommission zurückgewiesen. Wir beraten damit die Botschaft und den Entwurf der Regierung und es stellt sich jeweils die Frage, ob es allenfalls Abänderungsvorträge dazu gibt. Wir sind damit in der gleichen Situation wie in der 1. Kommissionsberatung und vor der ersten Lösung.

*Blumer-Gossau:* beantragt aufgrund dieser Ausführungen, im Namen der SP-Delegation, Festhalten am Entwurf der Regierung zu Art. 19.

Um einen Schritt vorwegzunehmen, auch wir würden gern am Antrag der Regierung auf Festhalten an der ursprünglichen Formulierung in der Botschaft festhalten, weil wir finden, dass auch die jetzige Diskussion wieder bestätigt hat, dass dies den besten Spielraum und die besten Möglichkeiten für die Zukunft bietet, wenn wir sowohl Basisschwerpunktzonen als auch Projektschwerpunktzonen in das neue Gesetz aufnehmen.

*Kommissionspräsident:* Es reicht, wenn Sie sagen, Sie halten am Bericht der Regierung fest. Vergessen wir das rote Blatt mit dem Antrag der Regierung und vergessen wir die grauen Blätter mit den Anträgen aus der Februarsession. Sie sind nicht Gegenstand der jetzigen Beratung. Grundlage der Beratung ist der Antrag der Regierung in der Botschaft vom 5. Oktober 2021. Wir haben damit hier konkret nun einen Antrag der Regierung (dem sich die SP anschliesst) und wir haben einen Antrag aus der vorberatenden Kommission (Götte-Tübach) auf Änderung des Wortlauts. Ich stelle den Antrag der Regierung gemäss Botschaft dem neu vorgeschlagenen Art. 19 gegenüber.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Götte-Tübach dem Antrag der Regierung mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

Die vorberatende Kommission stimmt den Folgeanpassungen mit 12:2 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

## **Artikel 20 (Weilerzonen)**

*Blumer-Gossau:* beantragt, im Namen der SP-Delegation, an der Fassung der Regierung festzuhalten.

Ich muss wiederholen, was wir bereits in der letzten Kommissionssitzung hierzu gesagt haben. Wenn wir aufnehmen, was die Kommission vorschlägt, ist das bundesrechtswidrig. Das will ich unbedingt verhindern. Der Kanton St.Gallen darf nicht etwas ins Gesetz schreiben, was bundesgesetzwidrig ist. Klar braucht es zuerst einmal jemanden, der klagt, aber es wäre sicher, dass wir einen solchen Klagefall verlieren würden. Ich finde das unserem Ansehen als doch wichtiger Kanton in diesem Land unwürdig. Darum rate ich dringend davon ab, hier etwas festzuschreiben, bei dem eigentlich, wenn man ehrlich ist, klar ist, dass das nicht mehr geht. Die Weiler sind keine Bauzonen mehr – Hände weg von solchen Versuchen, eine vergangene Situation in die Zukunft hinüberretten zu wollen. Das geht einfach nicht. Ich will hier alle dazu ermuntern, zu sagen, das ist unserem Ansehen

unwürdig, wenn wir hier versuchen, etwas bundesgesetzwidriges in das Gesetz zu schreiben. In diesem Zusammenhang könnte es durchaus sein, dass es in unseren Reihen Personen gibt, die Mandate haben, wo dann die Konsequenz wäre, dass man zur Kenntnis nehmen müsste, dass sich die Situation verändert hat und die Gesetzgebung eine andere wird. Anders gesagt, wenn man jetzt, weil man Mandate hat, hier noch etwas in die Zukunft retten will, finde ich einen ganz schlechten Stil. Vom Entscheid der Kommission aus der letzten Sitzung ist Abstand zu nehmen und zurück zum Vorschlag der Regierung zu gehen, dass in den Weilern keine Neubauten zulässig sind. Wenn dort nicht schon ein Haus steht, soll es auch bei der Grünfläche bleiben.

*Güntzel-St.Gallen* (im Namen der SVP-Delegation): Am Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Januar 2022 ist festzuhalten:

«Art. 20 Abs. 3 (neu): Neubauten sind zulässig, wenn sie nicht zu einer Ausdehnung des überbauten Gebiets führen.»

Es gibt nicht die absolute Wahrheit bei der Auslegung eines einzelnen Bundesgerichtentscheids. Es ist nicht bundesrechtswidrig im Sinne des Gesetzes, sondern es ist eine Auslegungsfrage auf einen Einzelfall bezogen. Es ist der Versuch, bei dieser Formulierung eine Lösung zu finden. Sollte das Bundesgericht das beurteilen müssen, dann muss es den Einzelfall beurteilen. Es gibt keine langjährige Praxis. Darum meine ich, ist es kein Umgehen oder Hintergehen. Wenn der Kantonsrat im Wissen um diese Problematik so entscheidet, hat er mindestens eine Absicht kundgetan. Ich kann mich erinnern an die Ausführungen aus der ersten Sitzung der vorberatenden Kommission zu einem Beispiel, dass durchaus sehr speziell war und wahrscheinlich in den wenigsten Fällen auf die Weilerzonen zutrifft.

*Benz-St.Gallen*: Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich habe mich auch nochmals etwas intensiver mit der Rechtsprechung um die Weilerzonen beschäftigt. Leider ist die rechtliche Situation nicht so eindeutig, wie ich es gerne hätte. Ich stelle mich jedoch klar auf die Seite der Regierung, die die angestrebte neue Bestimmung für unzulässig hält. Ich beziehe mich vor allem auf den Richtplan. Die angestrebte Bestimmung der vorberatenden Kommission steht m. E. eindeutig im Widerspruch zum Richtplanblatt S51. Darauf sind alle Weiler des Kantons aufgelistet. Sie müssen im Richtplan festgesetzt sein, damit sie überhaupt als Weilerzonen von den Gemeinden in der Ortsplanung aufgenommen werden können. Es sind erstaunlich wenige. Dort heißt es klar, Neubauten sind nicht zulässig, möglich aber seien Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen, die weitergehen als die Regelung zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 24-24d RPG). Das macht das Ganze nicht einfach. Es dürfen aber keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden und die Weiler selbst müssen eng begrenzt werden. Es steht weiter im Richtplan, dass die kommunalen Nutzungspläne anzupassen sind und ein Neubaeverbot explizit festgehalten werden muss. Daran müssen wir uns orientieren, denn der Richtplan wurde vom Bund genehmigt. Wenn wir nun im PBG eine neue Bestimmung aufnehmen, die diesem Richtplan widerspricht, haben wir nachher garantiert ein Problem rechtlicher Art. Die Weilerzone ist also ein Zwischending zwischen der Bauzone und dem Bauen ausserhalb der Bauzone. Das macht es anspruchsvoll. Wir dürfen uns aber nicht in Widerspruch zum Richtplan setzen und darum dürfen wir eine solche Regelung nicht ins PBG aufnehmen. Ich appelliere an alle, dass wir hier jetzt nicht

eine Problematik schaffen, die nachher von den Gemeinden in ihre Nutzungspläne aufgenommen wird und die Neubauten in Weilerzonen nachher reihenweise vor Bundesgericht unterfallen. Das Bundesgericht muss tatsächlich für jede Weilerzone einzeln beurteilen, ob es eine Kleinbausiedlung ist oder nicht, und wenn ja, wie die Neubauten genau zu qualifizieren sind. Wir begeben uns damit in eine rechtlich sehr unsichere Situation.

*Gmür-Bütschwil-Ganterschwil:* Die Gefahr, dass reihenweise Neubauten realisiert werden, ist wohl nicht so gross, weil es gar nicht so viele Weilerzonen gibt. Insofern steht das Votum in einem gewissen Widerspruch zu sich selbst. Wir sind innerhalb der Fraktion nicht geschlossener Meinung, was wohl durchaus Sinn macht, weil man in diesem Punkt inhaltlich auch unterschiedliche Meinungen haben kann. Ich persönlich glaube, dass es zulässig und möglich sein muss, und dass wir als Kantonsrat auch den Mut haben dürfen, es möglich zu machen, dass wir innerhalb einer solchen Weilerzone eine bescheidene Entwicklung zulassen. Dieser Meinung waren zumindest früher auch andere in diesem Saal. Die rechtliche Situation ist nicht ganz klar; Benz-St.Gallen hat es ausgeführt. Man kann tatsächlich darüber diskutieren und es gibt auch einzelne Fälle, in denen anders entschieden wurde. Die zweite Argumentationsschiene wäre, dass wir sagen, wenn diese Weilerzonen vom Bundesrecht her umstritten sind, warum schaffen wir dann auf Bundesrechts-ebene nicht Klarheit? In diese Richtung gehen unsere Gedanken auch; allenfalls würden wir versuchen, eine Standesinitiative zu lancieren, um eine Präzisierung des Bundesrechts zu erreichen, damit man eben eine bescheidene Entwicklung innerhalb von geschützten Weilerzonen ermöglichen könnte. Es geht nicht um Hotelkomplexe, sondern von sinnvollen Sachen wie z.B. die Schliessung von Baulücken. Ich glaube, wir dürfen durchaus den Mut haben, diese Gesetzesänderung zu machen, im Wissen darum, dass hier nicht eine gemähte Wiese vor uns liegt, die wir ab Morgen bebauen können, sondern diese müsste man dann beackern.

*Bonderer-Sargans:* Ich möchte mich dem Votum von Gmür-Bütschwil-Ganterschwil anschliessen, aber nicht aus juristischer Sicht. Ich glaube, wenn man feststellt, dass man vielleicht einen anderen Weg gehen möchte, muss das irgendwann einmal angestossen werden. In Kommissionssitzungen heisst es oft, man könne das nicht aus diesem und jenen Grund. Dieses Recht ist irgendwann entstanden und wenn es falsch ist, dann muss es angepasst werden. Die Weilerzonen sind irgendwann einmal entstanden und prägen das Bild, in dem wir leben. Entsprechend ist es wichtig, dass sie erhalten bleiben. Wenn es dort Flächen gibt, die man passend baulich entwickeln kann, steht dem nichts im Weg, auch unter Beachtung des nachhaltigen Umgangs mit der Ressource «Boden». Aus dieser Sicht wäre es umso wichtiger zu sagen, dass es zulässig ist, dass man in dieser Fläche eine gewisse Entwicklung anstossen kann, mit den Konsequenzen, die es allenfalls mit sich bringt. Ich stimme Güntzel-St.Gallen zu, wir dürfen äussern, dass wir das wollen. Ich plädiere auch dafür, dass wir diesen Mut haben sollen.

*Blumer-Gossau* zu den beiden Vorrednern: Der Antrag der Die Mitte-EVP-Fraktion sagt, man solle den Art. 20 in die Kommission zurückweisen, um das nochmals zu klären. Ich sehe jetzt aber keine Klärung, sondern ich sehe das Festhalten an dieser Zwängerei, dass der Kanton St.Gallen hier mehr Möglichkeiten herausholen möchte, als vom Bundesrecht vorgesehen sind, und diese Weilerzonen doch wieder zu einer Bauzone 2 machen möchte. Das ist aus meiner Sicht schlicht nicht die Absicht des Gesetzgebers, darum muss davon Abstand genommen werden. Das ist nicht irgendein Wunschkonzert, dass wir hier in die Gesetzgebung schreiben können.

Zum Votum von Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Das ist keine Bereinigung der Situation, wie es eigentlich der Antrag der Die Mitte-EVP-Fraktion damals vorsah, sondern es ist eigentlich ein Festhalten an diesem «Ja, probieren wir's mal, vielleicht haben wir eine Chance, hier etwas herauszuholen». Ich finde, das ist nicht der Sinn des PBG oder des RPG. Wir wollen uns hier Rechte herausholen, die uns nicht zustehen.

*Güntzel-St.Gallen:* Am Antrag der vorberatenden Kommission ist festzuhalten.

Eine Bereinigung in der vorberatenden Kommission erfordert nicht überall Einstimmigkeit. Es kann sein, dass gewisse Meinungen festgefahren sind. Ich habe auch in meinem ersten Votum zu diesem Thema nicht gesagt, dass es klar problemlos sei. Aber es ist die Meinung, dass hier ein Spielraum besteht und diesen vorhandenen Spielraum sollte man nutzen.

*Regierungsrätin Hartmann:* Ich glaube, zu diskutieren gibt es diesbezüglich eigentlich nicht allzu viel. Es ist klar, eine Weilerzone ist eine Nichtbauzone und Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen regelt das Bundesrecht. Die Bundesrechtswidrigkeit ist das eine. Das andere ist das Problem mit der Genehmigung des Richtplans durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Benz-St.Gallen hat es geschildert; wenn wir keinen genehmigten Richtplan haben, wovon wir aufgrund der Äusserungen des ARE ausgehen müssen, sowohl grundsätzlicher wie auch schon längerfristiger Art, wäre die Konsequenz, dass wir gar keine Weilerzonen ausscheiden können. Wenn wir keinen genehmigten Richtplan haben, sind uns die Hände gebunden. Dann stehen wir wirklich vor einem Scherbenhaufen. Ein Weg wurde von Gmür-Bütschwil-Ganterschwil aufgezeigt, nämlich die Standesinitiative. Wenn wir etwas ändern wollen, müssen wir das auf Bundesebene machen. Auf Kantonsebene können wir das nicht.

*Niklaus Eichbaum:* Ich habe mich nach der letzten Sitzung, in der wir etwas überrascht wurden, auch noch etwas ausführlicher vorbereitet. Früher war es tatsächlich so, dass eine Weilerzone als beschränkte Bauzone gesehen wurde. Das haben wir auch in der Botschaft zum PBG so geschrieben und darauf stützt sich auch der Kommentar zum PGB. Gestützt auf die neueren Entwicklungen muss man aber klar sagen, und das hat auch das Verwaltungsgericht so festgehalten, dass eine Weilerzone eine Nichtbauzone ist. Entsprechend richtet sich die Baumöglichkeit nach Bundesrecht. Das ist nicht nur in St.Gallen ein Problem, viele Kantone haben das. Entsprechend gibt es viele Quellen, die eben bestätigen, dass Neubauten nicht oder nicht mehr zulässig sind. Zum einen sind das die Prüfungsberichte des ARE, die einerseits den Kanton St.Gallen, aber auch den Kanton Zürich betreffen. Man hat die Genehmigung mit einer Auflage verbunden, dass Neubauten nicht mehr zulässig sind. Im Kanton Appenzell Innerrhoden hat das ARE im Rahmen des Prüfungsberichts die gleichen Ausführungen gemacht wie bei uns. Der Kanton Thurgau hatte ein riesiges Problem. Das sind Beispiele, bei denen das ARE sein Veto eingelegt hat und festlegte, dass Neubauten nicht mehr zulässig sind.

Wir haben zudem ganz aktuelle Beispiele aus der Rechtsetzung. Aus dem Kanton Thurgau liegt eine Botschaft aus dem Januar 2022 vor für die Anpassung der Bauverordnung. Dort steht auch, dass Weilerzonen bis jetzt als Bauzonen behandelt wurden, zukünftig dürfen sie aber nicht mehr als Bauzonen behandelt werden. Sie wollen einen neuen Paragraphen in die Bauverordnung einführen, der heisst: «Neubauten sind zulässig, wenn sie

landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind.» Das ist das, was das Bundesrecht zulässt. In den Erläuterungen der Thurgauer Regierung dazu heisst es: «Neubauten nicht landwirtschaftlicher Natur können daher bereits von Bundesrechts wegen nicht zugelassen werden.» Das sind Entwicklungen, vor denen man seine Augen nicht verschließen sollte. Der Kanton Zürich ist jetzt auch daran. Er hat im August 2021 ein Kreisschreiben an die Gemeinden gemacht und darauf hingewiesen, dass Neubauten nicht mehr zugelässig sind. Ganz aktuell hat er am 18. März 2022 ein neues Kreisschreiben verschickt, in dem nochmals auf die Weilerzonen eingegangen wird; sie schreiben: «Die Weilerzone ist eine Nichtbauzone, die den Erhalt bestehender Kleinsiedlungen bezweckt. Neubauten sind abgesehen von allfälligen Ersatzbauten nicht zugelässig.» Der Kanton St.Gallen ist also nicht der Einzige, der sich mit diesem Problem herumschlägt. Die Richtung ist bei den anderen einheitlich. Regierungsrätin Hartmann hat unsere Ansicht bereits ausgeführt, nämlich, dass die vorgesehene Regelung nicht bundesrechtsmässig ist. Sollte dieser Artikel kommen, wird einerseits das ARE betreffend Anpassung des Richtplans und nachher die Gerichte entscheiden müssen.

*Blumer-Gossau:* Wie viele Weilerzonen hat der Kanton St.Gallen? Gmür-Bütschwil-Ganterschwil meinte, es seien ganz wenige. Könnte man einen Benchmark machen, wie viele Weiler die Nachbarkantone Zürich und Thurgau haben? Das würde uns ein gewisses Grössenverhältnis aufzeigen.

*Niklaus Eichbaum:* Von Bundesrechts wegen müssen sie im Richtplan bezeichnet sein. Mit Blick auf die Liste sind es geschätzt etwa 40 Weilerzonen. (*Anmerkung zum Protokoll:* Es sind 59 Weiler, vgl. Beilage 12). Die Situation in anderen Kantonen entzieht sich meiner Kenntnis.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Güntzel-St.Gallen (Antrag voKo) dem Antrag der SP-Delegation mit 9:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit vor.

*Blumer-Gossau:* Ich habe in meinem ersten Votum gesagt, dass es durchaus möglich ist, dass es unter uns auch Leute gibt, die ein Mandat haben, bei dem es genau um diese Frage geht. Falls das so wäre, müssten diese Kommissionsmitglieder in den Ausstand treten? Dies eine rechtliche Frage, die an erster Stelle steht, und falls diese in den Ausstand treten müssten, gibt es unter uns Personen, die in solche Verfahren involviert sind?

*Kommissionspräsident:* Ich bin in ein Verfahren involviert, ich lege das selbstverständlich offen. Das wurde in den Medien auch breitgeschlagen. Das ist aber kein Ausstandsgrund. Wir beraten ein Gesetz und diese Situation hätten wir sonst x-fach. Die gleiche Thematik besteht z.B. auch beim Personalgesetz, viele Leute die staatlich angestellt sind, wie Lehrerinnen und Lehrer usw. müssten dann ebenfalls in den Ausstand. Bei allgemein-verbindlichen Erlassen ist der Ausstand nie ein Problem und keine Pflicht. Diese ergibt sich allenfalls bei Kantonsratsbeschlüssen, die einen konkreten Vorteil oder Nachteil für Beteiligte haben könnten. Das hat man aber bei einem allgemeinen Erlass nie. Ich verweise auf die einschlägigen Regelungen im GeschKR, welche in der Vergangenheit geklärt werden mussten, weil sich diese Frage immer wieder stellt. Ob bei Annahme dieses Erlasses das Problem in meinem konkreten Fall gelöst wäre, habe ich mir gar nicht überlegt und das ist auch nicht entscheidend. Wir sind in einer Gesetzesberatung ohne Ausstandspflicht, deshalb trete ich auch nicht in den Ausstand.

*Zoller-Quarten:* Wenn es heute keinen Spielraum gibt, weil man es früher etwas anders betrachtet hat, was erwartet man, wenn man umgekehrt beschliessen würde, dass man in diesen Weilerzonen ausser Ersatzbauten nichts mehr bauen darf? Was machen die Gemeinden mit diesen 40 Weilern? Kann man davon ausgehen, dass sie versuchen, diese in die Bauzone zu bringen oder wird es so bleiben?

*Niklaus Eichbaum:* Die Fläche in die Bauzone zu bringen ist in den meisten Fällen relativ schwierig, denn Weilerzonen sind sehr eng umgrenzt und nach Bundesrecht darf es auch keine Kleinstbauzone sein. Entweder kann man sie zu Landwirtschaftszonen machen, oder Weilerzonen, mit dem Vorteil, dass Erneuerungen und leichte Erweiterungen einfacher gemacht werden können. Neubauten wären dann nicht möglich. Die geltende Bestimmung im PBG äussert sich gar nicht zu den Neubauten. Sie verbietet sie nicht, aber sie äussert sich einfach nicht dazu. Zukünftig wird sie sich dann dazu äussern.

*Zoller-Quarten:* Ich hätte mir vorstellen können, ohne konkrete Situationen zu nennen, dass bei gewissen Weilern durchaus eine realistische Chance besteht, dass man diese zu einer Bauzone umfunktionieren könnte.

*Niklaus Eichbaum:* Einen untypischen Weiler könnte man allenfalls zu einer Bauzone machen.

#### **Artikel 70a (Ladeinfrastruktur für E-Mobilität)**

*Cozzio-Uzwil:* beantragt im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation, Art. 70a Abs. 1, 2 und 4 zu streichen und Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«In öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen, die neu erstellt oder erneuert werden und über wenigstens 30 Abstellplätze für Motorfahrzeuge verfügen, werden für wenigstens 10 Prozent der Abstellplätze Ladestationen für ElektrofahrzeugeFahrzeuge mit alternativem Antrieb errichtet und betrieben. Die übrigen Abstellplätze werden mit einer Ladeinfrastruktur im Ausbaustandard nach Abs. 2 dieser Bestimmung ausgerüstet.

#### Artikelstitel: Ladeinfrastruktur für ElektrofahrzeugeFahrzeuge mit alternativem Antrieb

Wir hatten diesen Antrag auf die Session hin eingereicht. Die Die Mitte-EVP-Fraktion hält an diesem Antrag mit diesem Wortlaut fest. Weil es ein Fraktionsantrag war, hatten wir nicht die Möglichkeit, nochmals darüber zu diskutieren und eine Anpassung oder Ergänzung zu machen. Wir halten im Moment an diesem Wortlaut fest. Diesen haben wir bei der letzten Sitzung schon so diskutiert.

Wir sind der Meinung, heute tankt man bei den Tankstellen, niemand hat zu Hause eine Tankstelle. Mit den neuen Möglichkeiten hat man vereinzelt auch eine Tankstelle zu Hause. Aber in Mehrfamilienhäusern, v.a. auch älteren, besteht so etwas nicht, deshalb macht es für uns durchaus Sinn, dass in solchen öffentlichen Anlagen Tankstellenmöglichkeiten bestehen. Das klassische Tanken an der Tankstelle wird vermutlich je länger je weniger der Fall sein. Man kann dann sein Auto tanken, wenn man einkauft oder wenn man in ein grosses Restaurant essen geht. Es wird ein verändertes Tankverhalten entstehen und nicht jeder muss eine Tankstelle zu Hause haben. Deshalb sind wir der Ansicht, dass der Antrag so richtig ist und so bestehen bleiben soll.

*Gahlinger-Niederhelfenschwil ab 09.35 Uhr anwesend.*

*Kommissionspräsident:* Die öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen sind Anlagen, auf denen jeder parkieren kann. Das sind nicht nur öffentliche Parkhäuser, sondern auch Einkaufszentren usw.

*Cozzio-Uzwil:* Ja.

*Güntzel-St.Gallen* (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation ist abzulehnen und am Antrag der vorberatenden Kommission ist festzuhalten.

Wir halten daran fest, dass es diesen Artikel gar nicht braucht. Nicht, weil es keine Elektrofahrzeuge gibt, diese gibt es in nächster Zeit sicher noch vermehrt, aber weil hiermit ganz viele Probleme verbunden sind. Wir sind der Meinung, dass der Markt das selber regelt. Wenn jemand neu baut, dann wird heute jeder Bauherr überlegen, ob er seinen Mietern so etwas anbieten will oder nicht bzw. die nötige Technik vorsehen. Aber das müssen wir nicht vorschreiben.

Wenn der grosse Wunsch oder die Vorstellung von gewissen Kreisen ist, dass es in fünf Jahren nur noch Elektroautos geben soll; das ist gar nicht möglich, weil die Ressourcen dazu nicht vorhanden sind. Die meisten dieser «besonderen Erden» werden sehr speziell abgebaut mit Kinderarbeit, ungeschützten Arbeiter in den Minen – aber das übersieht man, wenn man der Meinung ist, man tut der Umwelt etwas Gutes.

Bei der Weilerzone wurden Beispiele genannt von anderen Kantonen. Bei der E-Mobilität verweise ich nun auch auf den Kanton Thurgau; sie haben vor wenigen Tagen eine solche Bestimmung abgelehnt. Wenn die Variante der Die Mitte-EVP-Delegation angenommen wird, ist das nicht dramatisch, denn der private Wohnungsbau ist nicht enthalten. Aber auch diese Bestimmung ist nicht nötig.

*Bartl-Widnau* (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation ist abzulehnen und am Antrag der vorberatenden Kommission ist festzuhalten.

Wir schliessen uns den Ausführungen der SVP-Delegation an. Wir sind auch der Meinung, dass der Markt das von alleine regelt. Im Übrigen ist es so, dass das nicht nur bei Neubauten gemacht wird, sondern auch bei bestehenden Mehrfamilienhäusern. Bei den üblichen Renovationen wird das längst gemacht. Ein halbwegs cleverer Besitzer hat das schon längst gemacht. Zur Argumentation, die vielleicht kommt, dass wenn alle das machen, es im Gesetz auch nicht schadet; es braucht dazu keine Pflicht im Gesetz.

*Blumer-Gossau:* beantragt, im Namen der SP-Delegation, bei Art. 70a am Entwurf der Regierung festzuhalten.

Wir zweifeln nicht daran, dass der Markt einiges selber regeln wird. Aber man kann auch umgekehrt argumentieren. Wenn der Markt tatsächlich so vorwärts macht, dann schadet diese Gesetzgebung der Marktentwicklung auch nicht und man kann sie so aufnehmen. Und falls es dann doch in der Mehrheit nicht clevere Grundeigentümer sind, sondern die halbwegs cleveren doch eine grössere Gruppe darstellen, als es Bartl-Widnau vermutet, dann wäre doch eine gewisse Verbindlichkeit durch diesen Gesetzesartikel gegeben.

Ich bin überhaupt kein Fan von Elektroautos, denn der richtige Ansatz wäre weg vom Benzin- und Dieselauto hin zu Fuss, Velo und öV und nicht zum Elektroauto. Es ist dennoch wichtig, dass für Personen, die in einem Mietverhältnis leben, und das ist immer noch die Mehrheit in unserem Kanton, dafür sorgt, dass die entsprechende Infrastruktur zum elektrischen Laden geschaffen wird. Der Gesetzesartikel erfasst längst nicht alles. Er betrifft gewisse Gebäude, die neu entstehen. Eigentlich ist es ein Zeichen und keine scharfe Gesetzgebung. Man könnte im Art. 70a zumindest ein Zeichen setzen, dass wenn ein Auto nötig ist, dass es bitte ein Elektrisches sein soll. Deshalb ist es nötig, dass wir diesen Artikel aufnehmen.

Der Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation ist abzulehnen. Denn unter «Fahrzeuge mit alternativem Antrieb» kann ich mir nichts Plausibles vorstellen. Eine Wasserstofftankstelle in einem Mehrfamilienhaus ist illusorisch, denn die Lastwagen sind nicht dort parkiert. Andere Alternativen zur Elektroladung sehe ich nicht.

*Gmür-Bütschwil-Ganterschwil:* Wir sind klar der Meinung, dass es innerhalb von privaten Mehrfamilienhäusern keinen staatlichen Eingriff braucht. Da sind wir der gleichen Auffassung wie die SVP- und FDP-Delegation. In öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen sind wir etwas anderer Meinung, da darf man ein wenig vorschreiben. Es ist nämlich nicht viel, wenn man 10 Prozent bei 30 Parkplätzen verlangt. Wenn man ein Einkaufszentrum mit einer Tiefgarage erstellt, ist es nicht wahnsinnig viel verlangt, wenn man mindestens drei Plätze elektrifizieren muss. Diese Hürde darf man in das Gesetz aufnehmen, auch wenn sie nicht besonders hoch ist.

Zum Begriff «Alternativer Antrieb»: Heute wissen wir noch nicht, was in 20 oder 30 Jahren sein wird. Im Moment ist es sicher, dass die elektrifizierten Fahrzeuge darunterfallen. Wenn es irgendwann Wasserstoff oder ein anderer Energieträger sein wird, den man darüber subsumieren könnte, dann hätte man das bereits im Gesetz. Aber im Moment gibt es noch keine grossen Alternativen zu Elektroautos.

*Bonderer-Sargans:* Ich finde, solche Artikel gehen viel zu weit für die öffentliche Hand. Es ist nicht Auftrag der öffentlichen Hand, solche Bestimmungen aufzunehmen, zu bestimmen, wo man tankt, denen, die irgendein Auto kaufen, eine andere Ermöglichung zum Tanken zu schaffen als anderen. Das ist Aufgabe der Wirtschaft und des Angebots. Wenn ich mir irgendetwas anschaffe, ist es nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand. Solche Diskussionen gehen viel zu weit. Und es geht auch in Zukunft immer viel weiter – das darf nicht unsere Aufgabe sein. Wir haben Anreizsysteme für alternative Fahrzeuge bei der Strassensteuer, das ist schon fraglich, aber das hat man einmal bestimmt, damit man hier in eine andere Richtung kommt, aber baulich so etwas vorschreiben, damit man in der Migros sein Elektroauto laden, wäre schizophren. Ich bitte Sie inständig, solche Artikel nicht gesetzlich zu regeln.

*Blumer-Gossau:* Es geht nur um öffentlich zugängliche Parkanlagen. Es ist tatsächlich so, wenn man sich Gedanken um ein neues Auto macht, ist die zur Verfügung stehende Ladeninfrastruktur ein ganz wesentlicher Faktor. Wenn ich als Privater feststelle, dass ich Probleme mit dem Laden bekomme, dann entscheide ich mich nicht für ein Elektroauto, und das ist ein Fehlentscheid. Wenn man die Gesamtsituation betrachtet, müssen wir dafür sorgen, dass jemand, der sich für ein neues Fahrzeug entscheidet, ein Elektroauto wählt. Dafür müssen wir die Rahmenbedingungen gestalten. Im öffentlichen Raum sind

wir dafür zuständig, dass zumindest die Entscheidfindung zu Gunsten des Elektrofahrzeugs ausfällt – das ist der Sinn dieses Artikels.

*Bartl-Widnau:* Ich beantrage, Art. 70a zu streichen.

Ich habe vorher zum gesamten Artikel der Die Mitte-EVP-Delegation Stellung bezogen. Es wurde jetzt wieder nur von den öffentlich zugänglichen Parkplätzen gesprochen. Aber es ist ganz klar, bei Privaten geht dieser Eingriff in private Parkierungsanlagen aus unserer Sicht überhaupt nicht. Wenn ich in der Botschaft lese, dass Parkierungsanlagen neu erstellt oder Teile davon erneuert werden, dann heisst das, dass man nachrüsten müsste, wenn bei einem alten Mehrfamilienhaus die Parkplätze neu eingezeichnet werden. Unabhängig davon führen die gesamten Installationen zu viel höheren Mieten. Diese Kosten werden einfach auf die Mieter umgelagert. Ob das mit Blick auf die derzeitigen Ereignisse richtig und sinnvoll ist, wage ich sowieso zu bezweifeln. Diese Kosten müssten übrigens auch die Mieter ohne Auto bezahlen, genau diejenigen, die zu Fuss gehen, Velo fahren oder den öV nehmen.

*Bonderer-Sargans* legt seine Interessen offen als Mitglied im Beirat des kantonalen Tiefbauamtes zum Fuss- und Veloverkehrs.

Wenn man schaut, wie sich die Ladeinfrastruktur für Elektroautos in der freien Marktwirtschaft entwickelt hat, gibt es bald mehr Standorte zum elektrisch laden als zum Tanken. Man kann sich schon lange problemlos bewegen, es gibt überall Schnellladestationen usw. Die Wirtschaft hat das gemacht. Jetzt kommen noch andere Modelle dazu; Energieanbieter bieten die Möglichkeiten, zu Hause eine Ladestation im Mietverfahren anzuschaffen. Wenn ein Einkaufszentrum gebaut wird, dann geht man dorthin zum Einkaufen und nicht, um möglichst früh dort zu sein und auf drei Parkplätzen aufladen zu können. Auf den restlichen Plätzen geht das nicht. Das ist auch keine Gleichbehandlung. Die Ladeinfrastruktur ist sehr gut und entwickelt sich rasant weiter. Das ist das Ziel, und da sind wir bei den baulichen Aspekten, dass wir die Entstehung von solchen Infrastrukturen auch zu lassen. Wir sollten nicht falsche Anreize schaffen.

Wenn von 30 Plätzen drei eine Ladestation haben müssen – was ist mit allen anderen, die ein Elektroauto haben, haben die einfach Pech? Da ist mit Art. 70a ein Anreiz vorhanden, aber in der Realität ist das weder sinnvoll noch praktikabel. Es bringt nichts, wenn wir als Gesetzgeber uns auf diese Ebene hinunterbewegen und hierzu Vorschriften machen. Das ist aus der Luft gegriffen, es ist ein Werbemittel. Werbung müssen wir machen, wir müssen zulassen, dass solche Infrastrukturen entstehen. Diese sind entstanden und werden auch noch weiterentwickelt. Das haben wir erreicht. Wenn wir etwas anstoßen wollen, dann müssten wir vielleicht auf andere Varianten gehen, aber das ist heute nicht Thema. Diese Argumentation zieht nicht, wenn bereits ein so hoher Standard an Ladeinfrastrukturen besteht.

*Spoerlé-Ebnat-Kappel* zu Blumer-Gossau: Ich habe ein Elektrofahrzeug gekauft. Bei der Entscheidung, ob man ein Elektrofahrzeug kauft, ist nicht die Ladestation, die direkt vor dem Haus ist, das zentrale Thema. Das zentrale Thema ist eine gute Ladeinfrastruktur in der ganzen Schweiz. Das Problem geht erst los, wenn man sich ausserhalb der Schweiz befindet.

*Blumer-Gossau:* Ich bin auch der Meinung, dass die Lademöglichkeiten ständig zunehmen, wir in der Schweiz einen guten Standard haben und es im Ausland teils weniger gut ist. Man muss unterscheiden, was genau das Thema ist. Die «Schnellladestationen», die ich auf der App finde, sind hier nicht das Thema – das sind auch die Teuersten. Für mich ist das Thema eine Situation in einem Mehrparteienhaus, in dem viele Familien als Mieter zu Hause sind. Aus ihrer Optik gibt es zwei sinnvolle Möglichkeiten; das Laden des Autos über Nacht zu Hause oder über den Tag am Arbeitsplatz. Diese beiden Möglichkeiten gibt es noch nicht in genügender Menge. Es gibt viele Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern noch keine Ladestationen anbieten. Es gibt ganz viele Überbauungen, bei denen die Lademöglichkeit für Mieterinnen und Mieter nicht gegeben ist.

Als ehemaliger Präsident des Mieterinnen- und Mieterverbandes muss ich Ihnen sagen, es ist nicht wahr, was Bartl-Widnau gesagt hat. Ein zukunftsorientierter Investor baut eine Siedlung, wo er nur noch ganz wenige Parkplätze anbietet, nämlich für diejenigen, die einen brauchen und für die anderen gibt es gar keine Parkplätze mehr und dadurch können die Mietzinse gesenkt werden. Wenn er aber noch weiter in die Zukunft schaut, baut er auch Ladestationen ein und diese verrechnet er nur den Parteien, die diese auch brauchen und wälzt die Kosten nicht auf alle Parteien ab und strafft diejenigen ab, die ein Velo und kein Auto haben. Ich möchte Bartl-Widnau bitten, das differenziert zu betrachten.

*Regierungsrätin Hartmann:* Wir sind uns alle einig, dass der Elektroautoboom anhält und sich noch akzentuiert. Das Nadelöhr sind wirklich die Ladestationen in den Häusern im Privateigentum wie auch on the road. Wir wollen helfen, dieses Nadelöhr bei den Mehrfamilienhäusern zu beseitigen. Es handelt sich bei Art. 70a wirklich nur um Mindestvorschriften. Ich teile den liberalen Gedanken von Bartl-Widnau vollumfänglich. Wir haben jetzt aber doch auch die Erfahrung gemacht, dass der Markt aktuell kurzfristig noch nicht alles regelt. Mittelfristig sicher schon, das liegt im eigenen Interesse der Hauseigentümer und Investoren. Deshalb sind wir der Meinung, dass diese Vorschrift nach Art. 70a gemäss der Botschaft nötig ist – nützt sie nichts, schadet sie nicht.

Der vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag zu Abs. 1 mit 12:3 Stimmen zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag zu Abs. 2 mit 12:3 Stimmen zu.

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation zu Abs. 3 dem Antrag der Regierung mit 12:3 Stimmen vor.

Die vorberatende Kommission zieht den Streichungsantrag zu Abs. 3 dem Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Streichungsantrag zu Abs. 4 mit 12:3 Stimmen zu.

### **Artikel 87a (Grünflächenziffer)**

*Pappa-St.Gallen:* Ich beantrage, im Namen von Götte-Tübach und meinem eigenen Namen, Art. 87a wie folgt zu formulieren:

«<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden können in einzelnen Zonen eine Grünflächenziffer vorschreiben. Diese bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

«<sup>2</sup> Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen.»

*Götte-Tübach:* Das ist eine Präzisierung des Antrags, den die Die Mitte-EVP-Fraktion im Rat gestellt hat. Wichtig ist aus Sicht der Gemeinden, dass diese Möglichkeit der Grünflächenziffer besteht. Der Antrag geht weniger weit, als die Regierung ursprünglich vorsah. Wir werden noch die Variante von Gmür-Bütschwil-Ganterschwil hören und werden diese sicherlich parallel zueinander diskutieren müssen. Für uns ist aus Sicht der Gemeinden wichtig, dass dieses Instrument so vorhanden ist, im Wissen, dass es wahrscheinlich nicht von jeder Gemeinde aufgenommen werden will. Wenn es eine Gemeinde aufnimmt, die es nicht brauchen würde, ist klar, dass auf kommunaler Ebene jeder Bürger die Möglichkeit hat, das entsprechend wieder zu korrigieren. Diese beiden Artikel hängen zusammen, aber Art. 87a wäre in dieser Form ein Kompromissvorschlag.

*Kommissionspräsident:* Wir haben an der letzten Sitzung diskutiert und beschlossen, dass man in Arbeitszonen auf die mögliche Feststellung verzichtet. Ist das in diesem Artikel enthalten?

*Götte-Tübach:* Nein, das ist in Art. 79 Abs. 2d<sup>bis</sup> festgehalten:

«Grünflächenziffer, ausgenommen in Arbeitszonen nach Art. 14 dieses Erlasses;»

*Kommissionspräsident:* Dieser Antrag zu Art. 87a betrifft alle anderen Zonen ausser die Arbeitszonen. Ich würde die Ausnahme der Arbeitszone vorwegnehmen, bevor wir auf diesen Artikel eingehen.

*Benz-St.Gallen:* Der Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich beantrage, im Namen der GRÜNE-Delegation, Art. 87 Abs. 3 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Gemeinden können qualitative Anforderungen an die Grünfläche festlegen.»

Eine bepflanzte Fläche auf einem Grundstück ist überhaupt noch keine Garantie dafür, dass die Biodiversität gefördert wird. Die Grünfläche hat zwei Funktionen: Einmal hat sie eine ästhetische Funktion, weil Gebiete aufgrund der inneren Verdichtung so zugebaut werden und keine Grünflächen mehr entstehen – das ist also rein visuell. Andererseits ist die Grünfläche auch entscheidend wichtig, um die Biodiversität zu fördern. Ohne qualitative Anforderungen gehen wir davon aus, dass überhaupt nicht gewährleistet ist, dass die anrechenbaren Grünflächen auch nur teilweise aussehen werden, wie vom Departement mit der Praxis des Kantons Nidwalden abgebildet, sondern es wird einfach nur englischen Rasen geben, Kirschblüherhecken oder, wie ein Teil unserer Kommission meint, Abstellflächen mit Rasenkiegeln. Das finden wir absolut zu wenig, wenn man sieht, wie gross das Problem der fehlenden Biodiversität ist. Gestern stand in der Zeitung, dass es in der

Stadt St.Gallen noch genau ein Paar Gartenrotschwänze hat. Wenn Sie sich Ihre Gemeinden in 20 Jahren vorstellen; die Einfamilienhausquartiere werden verdichtet sein. Auf jeder dritten Parzelle steht ein kleines Mehrfamilienhaus. Die Grünflächen und Bäume, die wir heute haben, werden verschwinden. Dafür brauchen wir einen Ersatz. Diese Grünflächenziffer ist eine Ausgleichmassnahme und steht nicht in Konkurrenz zur inneren Verdichtung. Wir sollten den Gemeinden erlauben, dass sie qualitativen Anforderungen stellen können. Das heisst nicht, dass wir die Gemeinden verpflichten. Wir verpflichten sie bereits nicht mit der Grünflächenziffer, wir verpflichten sie auch nicht mit den qualitativen Anforderungen, aber die Gemeinden, die das wollen, können das nutzen. So wie es jetzt ausgestaltet ist, können sie das nicht sicher.

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 87a wie folgt zu formulieren:

«<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden können in einzelnen Zonen eine Grünflächenziffer vorschreiben, wenn sie in diesen Zonen auf den grossen Grenzabstand gemäss Art. 92 verzichten. Die Grünflächenziffer Diese bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstückfläche.

<sup>2</sup> (neu) Die Grünflächenziffer ist ausgeschlossen in der Arbeitszone und in der Kernzone.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind ~~und nicht als Abstellflächen dienen.~~ »

Wir hatten heute bereits Diskussionen bei den Weilerzonen betreffend Bundesrechtswidrigkeit. Ich erinnere mich, dass ganz viele der Vertreter, die die Weilerzone als bundesrechtwidrig betrachteten, die ersten waren, die nach der Abstimmung im Jahr 2013/2014 bei der Revision des RPG sagten, dass das Volk damit eine innere Verdichtung beschlossen habe. Ich habe Sie beim Eintreten auf den II. Nachtrag zum PBG in der letzten Session darauf aufmerksam gemacht, dass wir eigentlich wahnsinnig weit weg davon sind. Das neue PBG wurde unter diesem Stichwort auch noch sehr stark beeinflusst. Jetzt hat man wieder neben dem normalen Grenzabstand auch die Einführung der Möglichkeit des grossen Grenzabstands zugelassen. Das ist doch bereits ein Gestaltungselement. Wenn die Diskussion besteht, dass nicht alles überbaut werden soll, stimme ich dem zu, aber dann muss man auch betreffend Verdichtung vorsichtig sein. Die Grünflächenziffer ist ein neues Instrument, das mir bis zum II. Nachtrag zum PBG nicht bekannt war. Wenn ein Eigentümer auf seinem Grundstück weniger bauen will oder es schöner gestalten möchte, kann er das machen. Aber auch das vorzuschreiben ist nicht die Aufgabe des Gesetzgebers. Oder der kantonale Gesetzgeber sagt, dass ihn die innere Verdichtung überhaupt nicht interessiert, sondern man so wenig machen könne, wie es dem Nachbar passt, nicht dem Eigentümer oder der Gemeinde. Das alles ist für mich eine Teileignung. Diese Grünflächenziffer ist nicht primär ein Gestaltungselement, sondern eine Teileignung des Eigentümers. Dieser kann aber dagegen keine Entschädigung verlangen, sondern ein paar Planer am Pult entscheiden, was man machen darf und was nicht.

Zur Erinnerung: Wir haben während der ersten Behandlung gesagt, dass sich die SVP-Delegation gut überlegen wird, ob sie dem II. Nachtrag zum PGB zustimmen kann, wenn

Art. 87a so durchgeht, wie er formuliert ist, oder sogar noch gemäss dem Antrag der GRÜNE-Delegation erweitert wird, oder ob sie sogar das Referendum ergreifen wird.

Wenn die Gemeinden vorwärts machen wollen, kann man die Gesetzesrevision nicht so belasten, dass es nachher nochmals ein halbes Jahr dauert, bis man weiß, ob es überhaupt vom Volk angenommen wird oder nicht. Es gibt vermutlich jetzt gewisse Überschneidungen mit einer gleichen Zielsetzung, aber nicht mit der genau gleichen Formulierung, darum haben wir gesagt, wenn man dieses Element schon erweitert, kann es nicht sein, dass man in der gleichen Gemeinde bzw. zumindest im gleichen Gebiet den grossen Grenzabstand einführt und gleichzeitig die Grünflächenziffer. Entweder entscheidet die Gemeinde sich für die Ermöglichung des grossen Grenzabstands, dann kann man in dieser Zone aber nicht gleichzeitig auch noch eine Grünflächenzone darüberlegen, oder es gibt keinen grossen Grenzabstand und dann kann die Gemeinde auf diese Zonenarten Grünflächenziffern in der Form, wie sie verabschiedet werden, legen. Aus unserer Sicht dürfen die Arbeitszone und die Kernzone nicht mit der Grünflächenziffer überlagert werden. Wenn sich hier gewisse Elemente in der Zielsetzung mit anderen Anträgen überschneiden, müssen wir prüfen, welcher Variante wir zustimmen, aber die Grundhaltung ist: entweder oder, aber nicht beides. Am liebsten hätten wir eine prozentuale Beschränkung, aber darauf haben wir bis jetzt verzichtet.

*Pappa-St.Gallen:* Ich höre jetzt verschiedene Sachen. In der Stadt haben wir die Problematik, dass wir innen verdichten müssen. Wir haben immer wieder Situationen, wo Bürgerinnen und Bürger eine Wiese retten wollen, womit wir grosse Schwierigkeiten haben. Deshalb haben wir zwei Strategien gleichzeitig entwickelt: die Innenentwicklungs- und die Freiraumstrategie. Mit der zusätzlichen Grünflächenziffer hoffen wir, den verschiedenen Ansprüchen der Bevölkerung entgegenzukommen. Wir haben genau die gegenteilige Befürchtung wie Güntzel-St.Gallen, der meinte, wenn wir vorwärts machen wollen, sollten wir das weglassen. Ohne dieses Instrument im PBG wird es schwierig, den Nachtrag bei den Gemeinden durchzubringen. Das Vorhandensein der Grünflächenziffer heisst nicht, dass Leute nicht mehr bauen dürfen, im Gegenteil, wir müssen bauen und verdichten können. Es geht darum, eine qualitativ gute Lösung zu finden, bei der so gut wie möglich verdichtet gebaut wird, aber mit einem Teil Grünfläche – das ist das grosse Thema.

Zu den verschiedenen Hüten muss ich grundsätzlich sagen, es wird immer wieder vorgeworfen, dass die Stadt diese Grünflächenziffer eingebracht hat – das hat sie nicht. Wir fanden das eine gute Idee und machten mit, aber es gibt auch noch andere, kleinere Gemeinden, die das gleiche Anliegen vorab eingebracht haben, und wir fanden das eine gute Sache. Auch andere Gemeinden befürchten, dass es schwierig sein könnte, dass durchzubringen, wenn sie diese Grünflächenziffer nicht haben.

Zur Verbindung mit dem grossen Grenzabstand: Das ist ein ganz anderes Instrument, das nicht unbedingt direkt mit der Grünflächenziffer zusammenhängt. Ich verstehe, warum das im ersten Moment verknüpft wird, aber das wäre, wie wenn man sagt, man nimmt dieses Instrument und dafür ein anderes nicht. Wir können sehr gut ergänzend mit beiden arbeiten, ohne dass man die Eigentümer extrem beschränkt. Auch für die Stadt besteht ein grosses Interesse, die Innerverdichtung zu ermöglichen.

*Kommissionspräsident:* Die Innerverdichtung ist eine bundesrechtliche Vorgabe, es ist nicht nur die Stadt, die im Innern verdichten muss, sondern das betrifft jede Gemeinde.

An die Verwaltung: Ist diese Grünflächenziffer, wenn sie nicht eingeführt werden kann, anschliessend eine gesetzliche Grundlage, um eine Ersatzabgabe einzuführen?

*Niklaus Eichbaum:* Nein. Es ist keine gesetzliche Grundlage für eine Ersatzabgabe. Entweder man führt die Grünflächenziffer ein, und dann ist diese einzuhalten, und wenn sie nicht eingehalten wird, wird nicht bewilligt. Man kann sich nicht von dieser Vorschrift auskaufen.

*Kommissionspräsident:* In Zusammenhang mit den Abstellplätzen wurde diese Diskussion geführt. Man sollte nicht die Meinung haben, dass man bei nicht erfüllter Grünflächenziffer ein Reglement für eine Ersatzabgabe schaffen könne.

*Niklaus Eichbaum:* Für Abstellplätze und Spielplätze haben wir im PBG explizit eine Bestimmung, die Ersatzabgaben vorsieht bzw. der Gemeinde die Möglichkeit gibt, solche Forderungen zu stellen. Bei der Grünflächenziffer, aber auch bei anderen Nutzungsziffern wie der Baumassenziffer, die wir bereits im Katalog haben, besteht keine gesetzliche Möglichkeit einer Dispensierung, dass man mehr bauen kann, wenn man etwas dafür bezahlt.

*Güntzel-St.Gallen* zur Genehmigung: Werden Bauordnungen und Zonenplan, die von den Gemeinden kommen, in Zukunft auch auf das Verhältnis der einzelnen Gemeinden mit dem alten Instrument des Grenzabstandes und dem neuen Instrument der Grünflächenziffer geprüft?

Ich habe Pappa-St.Gallen mit Interesse zugehört, ich bin nicht naiv und bin mir im Klaren, dass es auch weiterhin eine innere Verdichtung braucht, aber ich habe noch nicht verstanden, wie die verschiedenen Instrumente miteinander eine Lösung ergeben, unter der am Schluss der Eigentümer nicht leidet. Es hiess zuvor, dass der Richtplan in Bern nicht bewilligt wird, wenn wir bei der Weilerzone etwas bundesrechtwidriges festlegen. Ich sage nicht, es sei kantonsrechtswidrig, aber mich interessiert, ob bei einem neuen Element geprüft und allenfalls mit den Gemeinden diskutiert wird, ob das Verhältnis stimmt oder nicht, oder besteht diese Erfahrung noch nicht, weil es ein neues Instrument ist? Ich spreche jetzt ganz klar von der Grünflächenziffer.

*Niklaus Eichbaum:* Erfahrung haben wir keine. Die Grünflächenziffer kannte man im Kanton St.Gallen bis jetzt nicht. Es ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), welches das genehmigen würde. Dieses muss das gesamte Reglement genehmigen, entsprechend auch die Grünflächenziffer. In den Gemeindeportraits ist vorgesehen, wie sich eine Gemeinde entwickeln soll und wie viele Neubauzonen entsprechend zur Verfügung stehen. Ich gehe davon aus, dass das diesem Zusammenhang sicher auch mit den Gemeinden diskutiert wird. Wenn jetzt eine Gemeinde in einer Zone eine Grünflächenziffer von 90 Prozent vorsieht, dann besteht natürlich ein gewisser Widerspruch zur Bauzone. Das wird es nicht geben, da würde man sicher seitens Kanton das Gespräch mit der Gemeinde suchen. Ich gehe davon aus, dass eine so extreme Grünflächenziffer nicht genehmigungsfähig wäre.

*Benz-St.Gallen:* Ich möchte grundsätzlich zu allen Einwendungen zur Grünflächenziffer und auch zur Einschränkung auf Arbeitszone und Kernzone noch sagen, dass ich einfach

nicht verstehe und es mich auch sehr überrascht, warum wir jetzt im Kantonsrat die Autonomie der Gemeinden dermassen einschränken wollen und jetzt schon auf dieser Stufe bestimmen wollen, was die Gemeinden dürfen und was nicht. Warum überlassen wir das nicht den Gemeinden? Es soll ihnen überlassen werden, ob sie eine Grünflächenziffer vorsehen wollen. Ich schiebe jetzt meinen eigenen Antrag auch noch etwas zur Seite und sage: Überlassen wir es doch den Gemeinden, wie sie es dann einführen wollen und setzen wir nicht jetzt schon so einengende Leitplanken. Das finde ich sehr schade in diesem Bereich. Mir persönlich ist es wirklich wichtig, dass man nicht nur die Einschränkung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin sieht, die natürlich besteht, denn mit jeder Baureglementnorm werden sie eingeschränkt, sondern wir haben auch übergeordnete Ziele wie Klima, Biodiversität, Siedlungsqualität usw. Diese Dinge sind von einem übergeordneten Interesse und so wichtig, auch für die Gemeinden, dass wir hier gewisse Einschränkungen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer akzeptieren müssen und diese nicht verteufeln dürfen.

*Gmür-Bütschwil-Ganterschwil:* Ich beantrage, im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation, Art. 87a wie folgt zu formulieren:

«<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden können in einzelnen Zonen eine Grünflächenziffer vorschreiben. Diese Die Grünflächenziffer bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>2</sup> (neu) Die Grünflächenziffer darf nicht zu einer Beschränkung der nach den übrigen Bauvorschriften bebaubaren Fläche führen und ist ausgeschlossen in der Arbeitszone.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind ~~und nicht als Abstellflächen dienen.~~»

Abs. 1 ist unbestritten, der besagt einfach, dass man eine Grünflächenziffer in einzelnen Zonen vorschreiben kann. Das heisst aber nicht, dass man eine Grünflächenziffer, wenn man sie will, quasi flächendeckend einführen muss. Man kann sie auch auf einzelne Zonen beschränken. In Abs. 3 bei den Abstellflächen ist es relativ klar, dass diese nicht dazu gerechnet werden dürfen, je nachdem, wie sie gestaltet werden.

Zum Antrag der SVP-Delegation zu Abs. 2 betreffend Arbeitszone / Kernzone: Hier muss man eine systematische Frage in den Raum stellen, ob man diesen Ausschluss in Art. 79 oder Art. 87a aufnimmt. Letztlich spielt das keine grosse Rolle. Systematisch finde ich es in Art. 79 etwas unschön, denn dort gibt es einen Katalog, der ohne Definition aufzählt, was es überhaupt alles gibt und jetzt beginnt man, bei Art. 79 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> gewisse Definitionen vorzunehmen. Deshalb würde ich es bei Art. 87a vorsehen. Letztlich ist der Inhalt der Gleiche und hier sind wir als Fraktion dezidiert auch der Meinung, dass Arbeitszonen keine Grünflächenziffer brauchen. In der Kernzone kann man sich darüber streiten, wir wollen darüber kein Blut vergießen. Diese kann man belassen oder herausnehmen.

Zum beantragen Abs. 2: Es weigern sich viele, darüber zu diskutieren, was denn die Grünfläche inhaltlich überhaupt aussagen soll. Ich habe diese Frage schon an der letzten Sitzung gestellt. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass das eine Gestaltungsvorschrift ist. Diese Auffassung wurde mir auch in der letzten Sitzung bestätigt. In der Zwischenzeit

bin ich mir nicht mehr sicher, ob diese Haltung noch die gleiche ist. Ich bin nach wie vor der Meinung, es ist eine Gestaltungsvorschrift, die nicht mehr und nicht weniger aussagt, als wie viel Prozent der Umgebung ums Haus bis zur Parzellengrenze grün gestaltet werden sollen. Wir sind ganz eindeutig der Auffassung, dass man den grünen Daumen haben darf. Wir sind auch der Meinung, es braucht keine Steingärten, wenn man auch einen Rasen machen könnte. Wir sind aber gleichzeitig auch der Meinung, dass das nicht dazu führen darf, dass man am Schluss auf einer Parzelle weniger bauen darf, als wenn es diese Grünflächenziffer nicht geben würde. Von allen Personen, mit denen ich gesprochen habe, insbesondere vielen Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen, hat mir keine/r gesagt, dass man die Grünflächenziffer baubeschränkend einsetzen will. Wenn ich dann sage, man könnte das gleichzeitig auch ins Gesetz schreiben, erhalte ich keine Antwort. Vermutlich aus dem Grund, dass einige das doch baubeschränkend einsetzen möchten. Die Diskussion um die Definition dieser Grünflächenziffer wird verschoben. Als Kantonsrat sind wir es der Bürgerin und dem Bürger doch letztlich schuldig, zu sagen, was damit gemeint ist. Das ergibt sich nämlich aus der Botschaft nicht so eindeutig. Wenn wir als Fraktion diese Formulierung kreiert haben, dass die Grünflächenziffer nicht zu einer Beschränkung der bebaubaren Fläche führen darf, die sonst schon nach den übrigen Bauvorschriften gelten würde (Grenzabstände, Dichteziffer usw.), dann ist genau das ausgesagt, was sie unserer Meinung nach aussagen soll, nämlich, dass es eine Gestaltungsvorschrift ist.

Ein Votum war: Warum soll man den Gemeinden immer alles vorschreiben? Das PBG enthält nichts Anderes als Vorschriften, mit denen man den Gemeinden mitgibt, was sie dürfen und was nicht. Es ist ein Rahmengesetz, das den Gemeinden gewisse Vorschriften macht. Wenn wir aber diese Vorschriften machen, dann muss man diese so klar machen, dass man auch weiß, was darunter verstanden werden soll. Pappa-St.Gallen meinte, die Grünflächenziffer sei auch dazu da, Freihalteflächen zu kreieren um gleichzeitig die innere Verdichtung mit dem Wunsch gewisser Bürgerinnen und Bürgern in Einklang zu bringen, gewisse Wiesen freizuhalten. Hier muss man klar festhalten, dafür ist die Grünflächenziffer sicherlich nicht das richtige Instrument, denn eine Grünflächenziffer muss man auf eine ganze Zone legen und kann das nicht auf eine bestimmte Wiese beschränken. Dafür gibt es andere Instrumente.

*Niklaus Eichbaum:* Die Grünflächenziffer ist eine Nutzungsziffer, gleich wie die Baumasenziffer. Bei der Nutzungsziffer wird unterschieden zwischen Dichteziffern (Baumassenziffer, Ausnutzungsziffer) und Flächenanteilsziffern (Grünflächenziffer, Überbauungsziffer). Natürlich gibt das in einem gewissen Mass die Struktur und Dichte eines Quartiers vor; darüber hinaus hat die Grünflächenziffer siedlungsgestalterische und ökologische Funktionen. Es ist eine Nutzungsziffer und nicht nur eine Gestaltungsvorschrift.

Zu Abs. 2 (Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation): Ich muss ganz ehrlich sagen, hier sehe ich Probleme für die Praxis. Aus meiner Sicht ist das widersprüchlich. Ich kann es Ihnen gerne mit ein paar Beispielen aufzeigen, bei denen ich nicht weiß, was ich machen würde. Wir sprechen hier nicht von den Hauptbauten, sondern von den übrigen Bauvorschriften für bebaubare Flächen. Nach den übrigen Bauvorschriften kann man z.B. einen Swimmingpool in den Grenzabstand legen, man kann Sitzplätze machen usw. Ist das jetzt deshalb ausgeschlossen? Eigentlich nicht, nach den übrigen Bauvorschriften ist ein Swimmingpool möglich. Ich könnte über den gesamten Umschwung einen Swimmingpool

machen oder Nebenbaute bzw. Kleinbauten errichten, entsprechend wäre das keine Nutzungsbeschränkung mehr. Dann müsste man es eher in Art. 99 als Gestaltungsvorschrift verschieben und entsprechend sagen, dass das, was noch übrig bleibt nach all den Möglichkeiten, die man überbaut (Swimmingpool, Weg, Sitzplatz usw.), noch grün sein sollte. Das erübrigt sich, denn entweder ist es versiegelt oder es ist grün. Ich werde aus diesem Abs. 2 nicht ganz schlau. Ich denke, für die Praxis wäre das mit grossen Problemen verbunden, weil man nicht nur von den Hauptbauten spricht, sondern von der bebaubaren Fläche.

Zum SVP-Antrag zu einem grossen Grenzabstand: Pappa-St.Gallen hat es erwähnt, das sind ganz andere Zielsetzungen, die hier verfolgt werden. Der grosse Grenzabstand dient der Wohnhygiene, der Besonnung, dem Nachbarschutz usw. Die Grünflächenziffer hat ganz andere Ziele und ist eine Nutzungsziffer. Auch hier muss man sich wieder bewusst sein, im Grenzabstand ist es nicht zwingend grün, da kann man auch Anlagen wie einen Swimmingpool oder einen Sitzplatz errichten, diese sind nicht grün. Nebenbauten haben einen vermindernden Grenzabstand. Das kann man nicht miteinander ersetzen.

*Bartl-Widnau:* Ich habe es so verstanden, dass die Grünflächenziffer eine Nutzungsvorschrift ist, d.h. sie ist analog wie die Baumassenziffer bzw. ein grosser Grenzabstand zu behandeln. Ich habe es vorhin aber so verstanden, dass es vermutlich nicht genehmigt werden würde, wenn eine Gemeinde eine Grünflächenziffer von 90 Prozent einführt. Das finde ich spannend. Wie sieht es denn aus, wenn eine Gemeinde einen Grenzabstand von 20 Metern einführt oder eine Gebäudelänge von 1 Meter oder eine Gebäudehöhe von 30cm? Wird das dort auch geprüft? Diese Instrumente sind auch einschränkend.

*Niklaus Eichbaum:* Natürlich, das AREG prüft das gesamthaft und eine Bauzone muss für eine Überbauung geeignet sein. Bei einer Gebäudehöhe von 30cm wäre das nicht mehr geeignet. Das Gleiche auch bei einer Grünflächenziffer von 100 Prozent, dann ist es keine Bauzone mehr und es ist nicht zweckmässig, dies einer Bauzone zuzuweisen. Entsprechend wäre ein solches Baureglement nicht zu genehmigen.

*Bartl-Widnau:* Wer setzt diese Grenze fest? Sind es 30 Prozent, individuell nach Zone, ist der Grenzabstand 10 Meter oder 5 Meter? Anhand welcher Kriterien wird das beurteilt?

*Niklaus Eichbaum:* Das ist situativ von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich, auch von städtischen zu ländlichen Verhältnissen unterschiedlich, aber das liegt in der Gemeindeautonomie.

*Pappa-St.Gallen* zu Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Betreffend dem Hinweis, dass wir jetzt auf Kantonsebene etwas vorschreiben: Die Frage ist grundsätzlich, ob man überhaupt eine Grünflächenziffer als Instrument hat. Wenn der Kanton festlegt, dass man das nicht hat, haben die Gemeinden gar nicht die Möglichkeit, überhaupt damit zu arbeiten. Wir wären froh, wenn wir dieses Instrument überhaupt zur Verfügung hätten. Wir wissen von anderen Kantonen, dass sie gute Erfahrungen damit gemacht haben. Natürlich muss sich jede Gemeinde grundsätzlich überlegen, was das effektiv heisst und wie man damit arbeiten will. Jeder Gemeinde steht frei, sich zu überlegen, was aufgrund ihrer bestehenden Verhältnisse ein ideales Instrument für sie wäre.

**Zu Güntzel-St.Gallen:** Ich bin froh, dass Niklaus Eichbaum den grossen Grenzabstand nochmals ausgeführt hat. Wenn Sie die Variante haben, bei der Sie das verknüpfen, kann es nicht im Interesse des Eigentümers sein, weil er dann auf einer Fläche mit grossem Grenzabstand diesen grün belassen muss. Je nachdem besteht aber die Möglichkeit, z.B. einen Swimmingpool usw. zu bauen. Das wäre nicht möglich, wenn wir es so verknüpfen. Es handelt sich hier um zwei unterschiedliche Instrumente, die ich nicht verknüpfen würde. Das hat nichts miteinander zu tun. Der grosse Grenzabstand hat einen anderen Zweck und könnte sogar im Gegeninteresse des Besitzers sein. Warum ich die Stadt so betonte? Locher-St.Gallen meinte, dass jede Gemeinde zur Innenverdichtung verpflichtet sei. Es stellt sich mir so dar, dass diejenigen, die eine Grünflächenziffer wollen, dies aus ökologischen Gründen wollen – sie wollen keine Innenverdichtung ermöglichen. Es ist aber genau das Gegenteil der Fall. Bei uns in der Stadt, obwohl wir eine grüne Stadt sind, stellt sich oft die Frage, ob wir überhaupt ökologisch sind, wenn wir nicht innenverdichten. Wir wollen auch mehr Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt, also müssen wir bauen können. Wir müssen uns überlegen, wie schaffen wir es qualitativ, dass nicht jedes Mal eine Einsprache erfolgt, wenn überhaupt nichts grün ist. Wir müssen auch die Qualität für unsere Einwohnerinnen und Einwohner garantieren. Darum wären wir froh, wenn wir dieses Instrument der Grünflächenziffer noch zur Verfügung hätten, so dass wir in gewissen Gebieten entscheiden können, ob es dort noch Grünflächen braucht. Diese Instrumente müssen vorhanden sein, damit wir die Leute gesamthaft davon überzeugen können, dass wir gute Projekte anbieten.

**Blumer-Gossau:** Ich möchte unterstreichen, was Pappa-St.Gallen gesagt hat, dass wir der Gemeinde diese Möglichkeit gewähren müssen. Ich bin davon überzeugt, es ist nicht nur die Stadt, die das nutzen wird. Diese Möglichkeit sollte man unbedingt so belassen.

Niklaus Eichbaum hat in einem Nebensatz erwähnt, dass der Sitzplatz nicht als Grünfläche gilt. Das ist auch schwierig zu definieren, was versteht man unter «nicht versiegelt»? Das Paradebeispiel einer Versiegelung ist asphaltiert. Wenn der Sitzplatz mit Platten belegt ist, gilt das als versiegelt oder bereits als Grünfläche? Aus meiner Optik wäre es nicht so toll, wenn man einfach Platten als Grünfläche bezeichnen würde. Deshalb habe ich auch keine Freude, dass die Abstellflächen herausgestrichen werden. Vielleicht können Sie nochmals erläutern, warum der Sitzplatz nicht als Grünfläche gilt?

**Niklaus Eichbaum:** Anrechenbar an die Grünflächenziffer ist eine Grünfläche, die nicht versiegelt ist, bepflanzt oder versickerungsfähig ist. Natürlich kommt es auch auf die Ausgestaltung des Sitzplatzes an, aber in der Regel ist ein Sitzplatz nicht an die Grünfläche anrechenbar. Ich habe das zuvor vor allem bzgl. der Variante der Die Mitte-EVP zu Art. 87a Abs. 2 (neu) gesagt, weil ein Sitzplatz nach den anderen Vorschriften überhaupt kein Problem wäre. Entsprechend dieser Formulierung dürfte diese Grünflächenziffer, welche eigentlich gar keine Nutzungsziffer mehr ist, diesen Sitzplatz auch nicht einschränken. Man könnte mit diesem Abs. 2 eigentlich in der Umgebungsgestaltung mehr oder weniger alles machen – alles, was nach den anderen Vorschriften zulässig ist, Swimmingpool oder was auch immer – und das, was noch übrig bleibt, muss man noch zu einem gewissen Anteil grün machen.

**Bonderer-Sargans:** beantragt, im Namen der SVP-Delegation, Art. 87a zu streichen.

Ich habe aufgrund der Diskussion und der Ausführungen von Niklaus Eichbaum eine gewisse Unsicherheit, ob das überhaupt praktikabel ist. Ich glaube, praktikabel wäre nur, wenn sich die Grünflächenziffer auf die restliche Fläche bezieht, die übrigbleibt. Die Verhältniszahl über das ganze Grundstück hinaus schränkt das Bauwerk irgendwie ein. Wenn sich die Grünflächenziffer auf die Grundstückfläche bezieht, die nebst dem Baukörper noch besteht, wäre das vielleicht etwas klarer. Sonst schränkt man die innere Verdichtung oder was auch immer wir haben, ein. Das Andere wäre zu weitgreifend und nicht praktikabel, was auch die Diskussion zeigt. Ich persönlich bin dafür, dass man diese Grünflächenziffer streicht und sonst gibt es für mich nur den Weg, über die verbleibende Fläche eine Verhältniszahl zu setzen. Wenn von 500m<sup>2</sup> 200m<sup>2</sup> frei bleiben, kann man eine Grünflächenziffer nennen, die definiert, wieviel Prozent dieser übrigen Fläche noch grün bleiben muss. Alles andere ist für mich viel zu wenig greifbar und auch viel zu wenig praktikabel.

*Niklaus Eichbaum:* Wenn man es in diese Richtung machen will, müsste man es wahrscheinlich wirklich auf Hauptbauten beschränken, respektive auf alles andere, was übrigbleibt, ausser Hauptbauten. Aber dann wird es in der Praxis wirklich schwierig. Dann reden wir über Anbauten, welche an Hauptbauten angebaut sind – zählen diese auch schon dazu oder nicht? Das wird dann sehr kompliziert und unsere kantonale Bestimmung zur Grünflächenziffer wäre mit keiner anderen kantonalen Regelung vergleichbar. Bei der Grünflächenziffer haben wir immerhin noch andere Kantone, welche es auch so geregelt haben. Wenn es sich aber nur auf die Fläche ausgenommen der Hauptbauten beziehen soll, müsste man das noch umformulieren, damit keine Diskussionen bzgl. Sitzplatz oder Swimmingpools etc. entstehen.

*Güntzel-St.Gallen:* Wenn ich Ihnen zuhöre, bekomme ich immer mehr Angst. Und ich gebe offen zu, dass bei mir persönlich vielleicht die Ökologie nicht den gleichen Stellenwert hat wie bei anderen Personen im Saal. Das ist menschlich und zulässig. Ich erhalte den Eindruck, dass der Nachbar, wenn man diese Grünflächenziffer einführt, auch noch Einsprache gegen ein Baugesuch erheben kann, weil es zu wenig Grünfläche hat oder die Gestaltung nicht stimmt. Der Staat spricht schon auf allen Ebenen zu viel rein, wir müssen nicht noch mehr Vorschriften machen, die nachher noch zu Rechtsmitteln führen können und das sogar vom Nachbar.

Zu Pappa-St.Gallen: Ich bin mir bewusst, dass der grosse Grenzabstand und die Grünflächen nicht genau die gleiche Zielsetzung haben. Darum ist für mich diese Aussage von vorhin, dass das auch ein Nachteil sein könnte, auch nicht verständlich. Der grosse Grenzabstand bedingt letztlich nichts anderes, als dass es mehr Abstand zwischen dem Haus und dem nächsten Grundstück gibt – zumindest war dies jahrzehntelang so – und nicht, was man darin macht. Dann fing man an festzulegen, die Steingärten usw. seien nicht schön und sollten geändert werden. Der Staat sollte seiner eigenen Intervention aber auch Grenzen setzen. Das ist für mich die Problematik. Wenn man jetzt diese Grünflächenziffer einführt – in welcher Formulierung wird dann noch abgestimmt –, habe ich null Verständnis, dass man nicht grosszügig schon einen Schritt weitergeht, wie es andere Länder oder Städte kennen, die ein ganz anderes Problem der inneren Verdichtung haben. Sie bauen bis zu 200 Meter in den Himmel rauf oder ab der Erde. Und weshalb kann man die Fassadenbegrünung nicht auch berücksichtigen? Und wieso kann man die Dachbegrünung nicht auch berücksichtigen, wenn man schon einen Grün- und Ökologieanteil möchte. Dies müsste auch klar bewilligungsfähig sein. Wenn ich den Entwurf der

Regierung anschau, ist es nicht ausgeschlossen, aber irgendwo aus der Diskussion habe ich entnommen, dass dies nicht gemeint ist. In der ersten Kommissionsitzung gab es eine gewisse Öffnung, dass Abstellflächen, welche nicht zementiert oder aus Stein sind, sondern mit diesen Verbundsteinen, wo das Gras durchwachsen kann, auch anrechenbar sind. Das ist für mich wenigstens ein Schritt. Aber ich sehe nicht ein, weshalb man die Fassaden- und Dachbegrünung nicht auch anrechnen kann, wenn schon etwas angerechnet werden muss. Deshalb, wenn die Mehrheit sagt, dass wir diesen Artikel brauchen, müssen wir wirklich nochmals gut überlegen, wie wir ihn formulieren wollen.

*Götte-Tübach:* Güntzel-St.Gallen spricht mir aus dem Herzen. Nur bin ich jetzt seit längerer Zeit Gemeindepräsident und weiß, was es braucht, um ein Baureglement zu machen, das mehrheitsfähig ist; aus Sicht der Grundeigentümer, der Nichteigentümer usw. Darum glaube ich, dass unser Antrag aus Sicht der Gemeinde genau den nötigen Spielraum gibt. Die Gemeinde weiß, was drückt und was möglich und sinnvoll ist. Wenn es dann ganz komische Gemeinderäte und Gemeindepräsidenten gibt, die dies masslos übertreiben, dann ist das nicht das Ende der Fahnenstange. Dann gibt es auf kommunaler Ebene die Prozesse der Demokratie, angefangen bei der Mitwirkung usw.

Geben wir den Gemeinden und somit auch der Bevölkerung dieser Gemeinden diese Möglichkeiten, um diese Instrumente so anzuwenden, wie sie zugeschnitten auf diese Gemeinde oder Stadt richtig sind. Versuchen wir hier drin doch nicht, von der hohen Flugebene aus zu sagen, was in jeder Gemeinde oder Stadt richtig ist. Draussen nützt das nichts. Ich habe diese Beispiele schon mehrfach gebracht, ich bin bei Weitem nicht so weit gegangen, wie ich vom Gesetzgeber in der Raumplanung gekonnt hätte. Ich habe es nicht durchgebracht, weil man nicht bauen wollte. Das ist das grosse Thema. Es ist nicht die Frage, was ich persönlich am liebsten hätte. Als wir das PBG verfasst haben, lag uns viel dran, möglichst keine Einschränkungen zu machen. Wir definierten nur noch Länge/Höhe/Breite, alles andere lassen wir offen. Das funktioniert draussen nicht. Also geben wir doch die Instrumente auf die kommunale Ebene, wo man etwas näher dran ist. Dort haben wieder alle die Möglichkeit, über die demokratischen Prozesse mitzuwirken. Somit habe ich die Voten einige Vorredner wiederholt und appelliere nochmals für den Antrag, welchen wir einleitend eingebracht haben.

*Regierungsrätin Hartmann:* Ich kann das Votum von Götte-Tübach nur unterstützen. Ich glaube, das hat letztes Mal auch Scherrer-Degersheim explizit gesagt. Diese Grünflächenziffer ist ein Instrument im gesamten Werkzeugkoffer. Wir haben gesehen, bei den Ablehnungen der Ortsplanungsrevisionen war dies auch ein Element. Die Bevölkerung aus diesen Gemeinden, die das Reglement ablehnte – ich kenne es vor allem aus der Gemeinde Degersheim –, haben andere Anliegen und Präferenzen als wir hier im Saal. Das Hauptanliegen des Kantons diesbezüglich war, dass man der Gemeinde ein zusätzliches Instrument geben kann, damit es dann vielleicht auch etwas leichter ist, die Ortsplanungsrevision durchzubringen. Ich glaube, das ist wichtig. Es ist auch nicht so, dass dies von der Stadt St.Gallen kam. Das waren vor allem Gemeinden aus dem Rheintal, die das wollten, aber nicht nur diese. Die Gemeinden haben das eingebracht und der Kanton möchte das zur Verfügung stellen. Das muss das Ziel der Legislative sein. Jeder von Ihnen ist auch Bürgerin oder Einwohnerin einer politischen Gemeinde und ich glaube, das ist auch ein Hauptelement. Wir haben jetzt auch einen anderen Fokus bzgl. Wohnen, Klima, Umwelt und ich bitte Sie, dem Rechnung zu tragen.

*Gemperli-Goldach:* Ich möchte das Votum von Götte-Tübach in dieser Art und Weise auch in aller Form unterstützen und eine Lanze für die Grünflächenziffer brechen. Ich glaube, die Vorgaben nach dem revidierten RPG und natürlich auch nach dem neuen PBG erlauben ein Vielfaches an Volumen, was letztlich baulich in Zukunft eben möglich bleibt, als das, was wir eigentlich heute nach unseren gültigen gesetzlichen Grundlagen baulich realisieren können. Ich glaube wirklich, um qualitativ gute, bauliche Entwicklungen zu ermöglichen, braucht es taugliche Instrumente in den Gemeinden. Ein Instrumentarium, das für uns ganz wichtig bleibt, ist die Wiedereinführung des grossen Grenzabstands. Das ist das eine, aber eben auch die Möglichkeit, mit einer Grünflächenziffer gewisse Entwicklungen in einer Gemeinde zu erlauben oder ein Stück weit auch unterbinden zu können. Das ist ganz wichtig, um qualitativ dem Umstand zu begegnen, dass aufgrund des revidierten RPG die Verdichtung als Auftrag vorgesehen ist. Das ist nicht in Frage gestellt. Aber letztlich muss das qualitativ gut geschehen, damit nicht alles erlaubt wird, worunter die bauliche Aktivität in einer Gemeinde auch leiden könnte. Unter diesem Aspekt brauchen wir genau diese Instrumente, um adaptive, gute, kommunale Lösungen zu finden. Ich glaube, Sie müssen den Gemeinden ein Stück weit auch das entsprechende Vertrauen schenken. Letztlich müssen wir unsere Rahmennutzungspläne auch dem Bürger vorlegen. Der Bürger wird sich im Sinne einer demokratischen Meinungsbildung zu diesen Planunterlagen entsprechend äussern. Vor diesem Hintergrund sind wir auch irgendwo einem Regulativ unterstellt, das uns als politische Gemeinde nicht erlaubt, z.B. dem Grundauftrag der Innenverdichtung entgegenzuwirken. In diesem Sinne glaube ich wirklich, dass es richtig ist, diese Grünflächenziffer gesetzlich vorzusehen.

*Benz-St.Gallen:* Ich unterstütze ebenfalls das Votum von Götte-Tübach, dass man diese Frage bei den Gemeinden lässt. Die heutige Diskussion führt zurück auf den Stand vor der ersten Kommissionssitzung. Dort hat man sich für diese Grünflächenziffer entschieden und am Schluss in Abs. 2 noch «nicht als Abstellflächen dienen» gestrichen. Das wäre der Kompromissvorschlag, den auch die GRÜNE-Delegation unterstützen könnte. Bleiben wir beim Vorschlag der ersten Kommissionssitzung. Gerne können wir diesen im Sinne der GRÜNE-Delegation noch verbessern, aber bitte verschlechtern wir ihn nicht, indem wir ihn noch einschränkender machen.

*Pappa-St.Gallen* zum Votum von Güntzel-St.Gallen, wonach es mehr Einsprachen geben könnte: Ich mache genau die gegenteilige Erfahrung. Wir haben momentan sogar in Zonen, die ganz klar Bauzonen sind, Leute, die das Ganze so blockieren, dass es für die Eigentümer nicht möglich ist, zu bauen. Sogar mit Initiativen werden Bauwillige daran gehindert, bauen zu können. Mir geht es wirklich um das, was auch Götte-Tübach gesagt hat: Wir müssen in den Gemeinden mehrheitsfähige Lösungen finden. Ich denke, es ist im Interesse der Eigentümer, auch derjenigen, die bauen wollen, dass man solche Instrumente hat, durch die man gemeinsam Lösungen finden kann. Ich glaube nicht, dass es deshalb mehr Einsprachen geben wird, sondern im Gegenteil, dass man schon im vornherein bessere Lösungen finden kann, so dass die Leute mehrheitsfähig sagen können: «Ok, wir sind einverstanden.» Das Bauen wird auch schon ohne die Grünflächenziffer verhindert.

*Bonderer-Sargans:* Den Gemeinden ein Instrument zu geben, das alles besser machen soll, wo wir in den dicht besiedelten Gebieten jetzt schon fast keinen Bau in unter zehn Jahren umsetzen können, ist schon fast ein Ding der Unmöglichkeit. Dann müssen wir wenigstens in den Artikel schreiben, dass es einfach Grünflächen sind, natürliche oder be-

pflanzte, die sich nicht auf Bodenflächen beschränken. In der Stadt, wo das Problem besteht, dass es nichts Grünes hat und deshalb heiß wird, weiß ich nicht, wie ihr das in Zukunft umsetzen wollt. Irgendwo eine Wiese anpflanzen und Blumen setzen? Das ist uto-pisch und nicht brauchbar. Ich sage mal, außerhalb der Stadt braucht man diese Grünflächenziffer eigentlich nicht. Dort ist alles grün und es gibt Wald. Aber in der Stadt braucht man eine Lösung für die klimatischen Verhältnisse, wegen der Überhitzung. Man braucht etwas Grünes, etwas Gestalterisches, aber dann ist die Bodenfläche ein schwieriges Medium. Dann hat man die Fassade oder das Dach. Man müsste den Artikel wenigstens so ausformulieren, dass es an einem Problemort, der etwas Grünes braucht, auch möglich ist, das zu machen, denn so ist es nicht möglich. Man hat hier in der Stadt St.Gallen vielleicht eine Grünflächenziffer von 0,5 Prozent, damit man noch irgendwo einen grünen Tupfer hat, aber man hat hier gar nichts. Das Problem der klimatisch schwierigen Verhältnisse besteht in der Stadt. Wir haben Luftströme, die sich so stark erhitzen, dass man nicht mehr leben kann, das wird ein Problem. Das lösen wir nicht mit den Bodenflächen. In den Städten wird es heiß und dort haben wir Fassaden und ein Dach. Aber keinen Boden, den man begrünen kann. Und wenn wir eine Zukunft haben wollen und diesen ganz guten Instrumenten der Gemeindepräsidenten und der Gemeinden Rechnung tragen wollen, dann müssen wir wenigstens dies anpassen und einfach die Flächen reinnehmen und das nicht auf Bodenflächen beschränken.

*Güntzel-St.Gallen:* Es gibt einen Quartieregoismus in St.Gallen im Museumquartier bei einer Fläche Bauland. Das ist der einzige Vorteil, es ist eine klare Enteignung, wenn es eine Umzonung oder Auszonung gibt und es folgt eine Entschädigung. Ich hoffe diesbezüglich, dass das Volk am Schluss noch überlegt, ob man das für 50 oder 100 Anwohner macht, sonst haben wir das dann in jedem Quartier.

Ich habe Vorbehalte und in gewissen Sachen nicht immer Vertrauen in die kantonale Verwaltung. Ich verstehe, dass Gemeindepräsidenten und Stadtpräsidenten überzeugt sind, dass sie ihre Sache gut machen. Die Betroffenen können das aber durchaus anders sehen. Je mehr Fachgremien man für ein Einfamilienhaus oder einen Block braucht, desto mehr kommen die Schreibtischtäter und nicht mehr die, die wissen worum es geht. Auch wenn es eher unwahrscheinlich ist, halten wir am Streichungsantrag fest. Bei der Bereinigung der Varianten würde ich nachher klar unterstützen, dass wir die Fassaden und die Dachbegrünung auch als anrechenbar reinnehmen. Das müssen wir jetzt aber noch nicht einbauen. Wie es dann genau geregelt oder berechnet wird, ist für mich nebensächlich. Aber es kann nicht sein, dass es nur auf den Boden begrenzt ist.

*Gahlinger-Niederhelfenschwil:* Ich möchte vor allem das Votum von Bonderer-Sargans aufnehmen. Man weiß z.B. ganz genau, dass es in der Stadt St.Gallen etwa zwei Grad wärmer ist als sonst. Die Stadt St.Gallen heizt extrem fest auf. Wenn man höher bauen würde, würde es nicht besser werden. Das Ganze beißt sich einfach, wir werden mehr Leute, es wird immer enger. Wir werden weniger Grünflächen haben. Das Ziel muss ganz klar sein, dass man Dachflächen besser nutzt und diese sollten deshalb auch dazu gehören. Darum greife ich jetzt schon vorweg: Es wird nachher noch ein Antrag dazukommen. Denn diese müssen auch dazu gehören. Ob die Fassaden auch noch dazugehören, das ist wieder ein anderes Kapitel.

Man muss auch festhalten, es geht darum, was «versiegelt» wirklich heißt. Eine Weile lang war die Diskussion, dass «versiegelt» heißt, wenn es eine Fliesenmatte drin hat. Der

Grund dafür ist, dass man baulich nur dann eine Fliessmatte reinmacht, wenn man einen Kieskoffer reintut oder Schotter darauf leert, damit es sich nicht vermischt. Trotzdem ist es wasserdurchlässig, aber es ist nicht grün. Es heizt unter Umständen trotzdem auf. Mir ist eine grüne Dachfläche lieber als ein Steingarten, wenn man die Aufheizung der Umgebung anschaut. Darum ist es sehr wichtig, dass die Flachdächer auch dazu gehören, wenn wir schon etwas machen und eine solche Ziffer einführen. Dann ist es gerade für die Gemeinden eine Möglichkeit, eher durchzukommen. Zum Beispiel Degersheim, das erwähnt wurde: Dort ist es nicht gescheitert, weil das Ganze so schlecht aufgegleist wurde, dort ist es an einem einzigen Projekt gescheitert. Für mich und ich denke nicht nur für mich, sondern für alle hier drin, ist es ganz wichtig, dass Dachflächen auch dazugehören müssen.

*Blumer-Gossau:* Grundsätzlich ist es eine Möglichkeit, eine Fassaden- und Dachbegrünung zu machen. Was wir aber bisher in der Diskussion völlig ausgeblendet haben ist, dass Dächer zwei andere ganz wichtige Funktionen haben: Zum einen ist das die Montage von Photovoltaikanlagen (PV), sowohl auf den Giebel- wie auch auf den Flachdächern. Es gibt auch öffentliche, grossflächige Bauten, z.B. Turnhallen, auf denen man PV-Anlagen montiert. Das ist ein ganz wichtiges Element, mit dessen Nutzung man jetzt begonnen hat und das sollte man auch weiterhin machen können. Das Gleiche gilt für Fassaden; auch auf den Fassaden gibt es nicht nur die Variante der Begrünung, sondern auch jene des Einbaus von PV-Anlagen. Wir brauchen Strom. Wir müssen dafür auch die Sonnenenergie nutzen. Da gibt es eine Konkurrenz.

Der andere Punkt ist – das sieht man in der Stadt am besten –, Dächer sind auch oft Dachterrassen, welche von der Bevölkerung genutzt werden. Sie halten sich dort oben auch auf. Das dürfen wir nicht ausblenden. Wenn man dies in die Überlegung einbezieht, macht es wenig Sinn, wenn man in diese Grünflächenziffer jetzt die Fassaden und die Dächer einbinden möchte. Das müsste wirklich auf dem Boden passieren, weil man dort auch die Gewähr hat, dass es versickert, so, dass wir der Biodiversität wirklich gerecht werden können. Das ist auf dem Dach, wo man kaum Humus darunter hat, oder an einer Fassade, alles eingeschränkt, da keine Begrünung im Sinne der Bodenbegrünung möglich ist.

*Niklaus Eichbaum* zur Fassadenbegrünung und den Dächern: Wie gesagt, die Grünflächenziffer ist eine Nutzungsziffer. Diese regelt mitunter auch die Baudichte. Entsprechend beschränkt sie den Fussabdruck des Gebäudes, der Bauten und Anlagen auf einem Grundstück. Wir haben das Thema der Dachbegrünung schon in der ersten Sitzung der vorberatenden Kommission besprochen und festgehalten, wenn das kommt, sollte es eher in einer separaten Bestimmung kommen. Im Leitfaden des Kantons Nidwalden steht beispielsweise, dass die Fläche über unterirdischen Bauten als Grünfläche angerechnet werden kann, wenn die Bauten mit mindestens 30 cm Boden bedeckt sind. Wie machen wir das mit den Dächern? Machen wir da auch noch eine Vorgabe zur Überdeckung oder gar einen halben Wald oben drauf? Das ist auch eine Frage. Bei der Fassade ist es in der Umsetzung einfach schwierig. Rechnen wir hier die ganze Fassadenfläche an, auch wenn unten irgendwie nur einige Stämmchen herausschauen? Wie kontrollieren wir das? Was machen wir, wenn diese die ganze Zeit zurückgeschnitten werden, obwohl die ganze Fläche angerechnet wurde? In der Praxis wird dies sehr kompliziert, insbesondere auch für die Gemeinden, die für den Vollzug zuständig sind. Dessen sollte man sich bewusst sein.

*Bonderer-Sargans:* Was ist der Effekt einer Grünfläche in einem Wohngebiet? Was ist der gewünschte Effekt?

*Regierungsrätin Hartmann:* Ich kann nur wiederholen, was ich letztes Mal gesagt habe. Es geht um siedlungstechnische Aspekte, es hat ein ökologisches und gestalterisches Element. Der Bevölkerung ist es heute extrem wichtig und wird immer wichtiger, dass sie sich wohl fühlt, dass es Grünflächen hat, auch wegen dem Klimaschutz. Wir hatten vor einem halben Jahr im Rheintal eine Veranstaltung mit allen Agglomerationsgemeinden, da wurde klar aufgezeigt, wie sich die Wärmeverhältnisse einer begrünten von jenen einer versiegelten Fassade unterscheiden. Im Juli sind das Temperaturunterschiede von 4-5 Grad. Das ist ein wichtiges Instrument. Und wie gesagt, es ist ein Instrument aus einem riesigen Werkzeugkoffer. Aber es gibt klimatechnische, temperaturmässige und ökologische Gründe. Vögel picken z.B. nichts aus dem Beton raus, außer wenn «Brösmeli» herumliegen. Es ist eine Kann-Vorschrift. Wieso geben wir dieses Instrument den Gemeinden nicht? Die Arbeitszonen sind ausgeschlossen. Die Gemeinden wissen, in welchen Zonen es Sinn ergibt und wo nicht. Wir haben ein Mitwirkungsverfahren; wenn die Bevölkerung das nicht will, wird man es auch nicht umsetzen. Diese Freiheiten und dieses Vertrauen muss man einfach haben, nicht nur in die kommunalen, sondern auch in die kantonalen Behörden.

*Bonderer-Sargans:* Genau aufgrund dieser Ausführungen und dem, was Niklaus Eichbaum gesagt hat, verstehe ich die Diskussion nicht. Aus ökologischer Sicht bringen wir dadurch in der Stadt keine Biodiversität hin, also eine, die wirklich wertvoll für die Natur draussen ist. In der Stadt ist es ein Gestaltungselement, dann ist es nicht relevant, ob die Wachstumsschicht 30cm, 20cm oder 15cm beträgt, solange dort eine Pflanze wachsen kann. Gestalterisch ist es nicht relevant. Klimatechnisch für die Temperatur ist entscheidend, dass sich Luftströme ändern, dass man grün hat für einen Austausch, dass man gewisse Wasserspeicher hat usw. Das kann man an der Fassade auch erreichen, dass diese Luftströme anders sind. Wenn die Gemeinde festlegt, wir machen ein riesiges Gebäude mit einer begrünten Fassade, soll sie diese dort anrechnen lassen können, in welcher Form auch immer. Dann müssen wir dies hier doch nicht ausschliessen. Wenn man sie schon einführen möchte, dann müssen wir nicht urteilen.

Was der Kanton Nidwalden gemacht hat, mag gut und recht sein, aber wir bewegen uns nicht auf einer Wachstumsschicht, wo wir nur noch Ackerbau betreiben. Darum sage ich einfach, dann schliessen wir sie wenigstens nicht aus. Dann sagen wir einfach: «Flächen, die bepflanzt sind». Welchen Effekt wir dann wollen, ist vielleicht in allen Gemeinden ein anderer. Aber man muss davon ausgehen, dass man an einem Ort nur einen gestalterischen Effekt will, an einem anderen Ort ist es ein klimatechnischer Effekt. Dann lassen wir dies wenigstens offen. Die Diskussion wird nicht speziell. Die Gemeinden müssen Raum setzen, wie es für sie passt. Die einen machen etwas, die anderen müssen die vertikale Fassade nutzen, wieder andere haben Bodenflächen, welche sie nutzen können etc. Aber wenn wir das schon so gut finden, dann schränken wir dies wenigstens nicht ein.

*Regierungsrätin Hartmann:* Ich verstehe Ihr Anliegen und es ist mehr als gerechtfertigt. Aber wie Niklaus Eichbaum schon gesagt hat, so eine Fassadengestaltung kann man nicht unter eine Grünflächenziffer subsummieren. Wir haben eine klare Begriffsbezeichnung bei der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB-BPUK). Dies unter die Grünflächenziffer zu subsummieren ist nicht zulässig. Man

könnte es gerne unter einem anderen Artikel zusätzlich aufnehmen, aber es hat nichts mit der Grünflächenziffer zu tun. Die Grünflächenziffer ist eine Nutzungsziffer, die ein Anteil der bebauten Fläche definiert. Deshalb kann man es darunter nicht subsumieren. Sonst haben wir wieder ein Chaos und es wäre rechtlich viel schwieriger umzusetzen. Dann haben die Gemeinden überhaupt nichts davon, wenn es jetzt schon so unklar ist. Man könnte dies aber irgendwo anders als Gestaltungselement und auch bzgl. Klimaverträglichkeit regeln. Das ist durchaus eine Möglichkeit.

*Güntzel-St.Gallen:* Zum einen sind wir im IVHB-Konkordat nicht dabei. Wir haben dies vor Jahren klar abgelehnt. Damit können wir die Grünflächenziffer definieren, wie wir wollen und auch Fassaden und Dächer reinnehmen. Und wenn Dächer nicht gehen, weil wir andere Anlagen darauf haben, dann kann auch die Fassade dazu nehmen. Also es ist nicht so klar, wie es jetzt gesagt wurde, weil wir nicht an diese Formulierung gebunden sind.

Mir ist bewusst, dass es eine Kann-Vorschrift ist. Wenn ich aber den Kampf der Gemeindevertreter anschau, seit der Begriff hier ist und seit es die Diskussion darüber gibt, gehe ich davon aus, dass nachher in allen Gemeinden sämtliche Zonen mit der Grünflächenziffer belegt werden, soweit wir sie nicht ausschliessen. Das ist auch ein Grund, weshalb der Antrag von uns kommt, dass nebst der Arbeitszone auch die Kernzone ausgeschlossen ist. Sie müssen keine Angst haben, dass die Kann-Vorschrift nicht gebraucht wird. Sie wird in allen Gemeinden flächendeckend angewendet werden. Das ist meine Befürchtung.

*Zoller-Quarten:* Güntzel-St.Gallen hat mich ein bisschen herausgefordert. Es ist noch lange nicht gesagt, dass alle Gemeinden die Grünflächenziffer nutzen werden. In Quarten haben wir genug Grünflächen rundherum. Kein Haus ist mehr als 100 Meter von einem Wald oder vom See weg. Wir werden wahrscheinlich keine Grünflächenziffer brauchen. Aber ich finde, für andere Gemeinden aus dem Kanton ergibt es eben Sinn, wenn sie ein solches Instrument bekommen und darum sind wir im Grundsatz für die Möglichkeit, diese Grünflächenziffer einzuführen.

*Kommissionspräsident:* Wir haben diverse Anträge zu verschiedenen Absätzen. Wir müssen diese thematisch so gliedern, dass wir aufgrund der Abstimmung einen klaren Willen der Kommission haben.

- Es liegt ein Streichungsantrag der SVP-Delegation vor. Güntzel-St.Gallen hat zum Ausdruck gebracht, dass es allenfalls ein Referendum geben könnte. Wenn man eine Streichung will, frage ich mich, ob das zu Beginn eine Grundsatzfrage sein oder erst am Schluss kommen soll. Das ist ein erster Punkt, welchen wir bereinigen müssen.
- Wir haben eine Diskussion, dass es in den Arbeitszonen keine Grünflächenziffer haben sollte. Wir haben auch eine Diskussion, ob wir es auch in der Kernzone streichen sollen. Das heisst, die Frage der Zonierung, wenn man einmal sagt, dass eine Grünflächenziffer gemacht wird, könnte man vorwegnehmen.
- Art. 87a. Abs. 1 regelt den Grundsatz. Man hat eine Grünflächenziffer und zu was dient sie? In diese Grundsatzfrage gehört, ob man es mit dem grossen Grenzabstand kombinieren kann oder nicht gemäss dem Antrag der SVP-Delegation.
- Art. 87a Abs. 2 regelt eigentlich die Umschreibung der Grünflächenziffer. Wie ist sie definiert? Hierzu gehört die Thematik der Versiegelung, der Dächer und der Fassaden.
- Der Antrag der GRÜNE-Delegation Art. 87a Abs. 2: Dieser steht für mich separat; es geht um die Frage der qualitativen Anforderungen.

Das sind die Themen. Selbstverständlich haben wir innerhalb dieser einzelnen Blöcke verschiedene Anträge. Ich würde gerne so vorgehen, dass wir zuerst nochmals diskutieren, ob wir generell einen Streichungsantrag haben.

Zu Güntzel-St.Gallen: Ich schlage vor wir kommen ganz am Schluss zum Streichungsantrag, weil das eine Grundsatzfrage ist.

Dann möchte ich in einer Abstimmung die Frage stellen: Falls wir eine Grünflächenziffer haben, in welchen Zonen wird sie eingeführt? Anschliessend entscheiden wir was der Grundsatz bzw. wie das definiert ist. In einer weiteren Abstimmung definieren wir, wie wir diese Grünflächenziffer umschreiben und am Schluss stimmen wir über den Antrag der GRÜNE-Delegation ab.

Das wären so die Gruppierungen und dann kommt der obsiegende Antrag gegenüber dem Antrag der Regierung usw. Ist das vom Vorgehen so machbar oder wollt ihr das alles zuerst schriftlich nach dem Mittag haben? Das ist einmal die Grundsatzfrage, welche ich stelle. Wir müssen vermeiden, dass wir nachher wieder ein Chaos im Kantonsrat haben.

*Güntzel-St.Gallen:* Die Zusammenfassung entspricht meinen Vorstellungen. Aber ich schlage vor, dass zuerst über die Streichung entschieden wird. Wenn es eine Mehrheit dafür geben würde, müssen wir die übrigen Anträge nicht mehr ausdiskutieren. Und wenn es keine gibt, dann gehen wir die verschiedenen Punkte durch.

*Blumer-Gossau:* Ich möchte zum Vorschlag von Güntzel-St.Gallen zu bedenken geben: wenn das Streichen eine Mehrheit finden würde und wir diese Übung abbrechen, dann haben wir im Rat eben wieder das Chaos. Das gilt es zu verhindern. Aus dieser Optik habe ich nichts dagegen, wenn wir zuerst über die Streichung abstimmen. Nur müsste es eine Mehrheit gegen die Streichung geben, damit man nachher wirklich bereinigen kann.

*Benz-St.Gallen:* Zu Abs. 2 des Antrags der Die Mitte-EVP-Delegation, denn dieser könnte eine Mehrheit finden: Wenn das so wäre, hätte ich eine Art Rückkommensantrag im Sinne der Ausführungen von Niklaus Eichbaum, dass man festschreiben würde, dass dies eben auf die Hauptbauten, allenfalls mit Anbauten und Vorbauten, beschränkt bleibt, damit man dort nicht das Problem hat mit den Terrassen und den Swimmingpools. Aber das ist wirklich nur für den Fall, dass dieser angenommen wird.

*Kommissionspräsident:* Je nach Abstimmungsresultat können wir diesen Rückkommensantrag noch reinnehmen.

*Güntzel-St.Gallen:* Wir sind einverstanden, wenn wir zuerst durchdiskutieren und dann am Schluss über die Streichung abstimmen. Was Blumer-Gossau gesagt hat, ist richtig.

*Kommissionspräsident:* Die Argumentation von Blumer-Gossau hat auch eine Logik aus Sicht des Ratsreglements. Wir haben immer die Thematik, dass man eine Vorlage insgesamt durchberät, auch wenn man am Schluss nicht darauf eintritt. Genau aus dieser Überlegung heraus. Deshalb ist die Abstimmung über den Grundsatz am Schluss zu machen.

#### **Art. 79 (Massangaben für Hauptbauten [d<sup>bis</sup> Grünflächenziffer]))**

*Kommissionspräsident:* Es geht zuerst um Art. 79 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> und die Frage, ob Arbeitszonen von der Grünflächenziffer ausgenommen werden sollen.

«Grünflächenziffer, ausgenommen in Arbeitszonen nach Art. 14 dieses Erlasses;»

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen zu Art. 79 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

*Blumer-Gossau* zu Art. 14: Wir haben diese Bestimmung nicht in unseren Unterlagen, weshalb ich auch nicht weiß, was dort wirklich zur Arbeitszone steht. Ich habe deshalb dagegen gestimmt, weil unter Arbeitszone versteht man Arbeits- und Freizeitzonen und Zonen für kulturelle Nutzungen. Das ist der Grund, warum ich der Meinung bin, dass es eben keinen Sinn ergibt, wenn man das aufnimmt. Aber die Mehrheit hat anders entschieden. Dies zur Erklärung.

*Kommissionspräsident:* Wir kommen jetzt zu den Kernzonen. Wer ist der Auffassung, dass man in Art. 79 zusätzlich zur Arbeitszone auch die Kernzone gemäss Antrag der SVP-Delegation rausnehmen sollte?

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### **Art. 87a Abs. 1**

*Kommissionspräsident:* Es geht hier um die Grundsatzdefinition. Die Botschaft der Regierung besagt: «Die Grünflächenziffer bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünflächen zur anrechenbaren Grundstücksfläche».

Wir haben einen Antrag von Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen mit folgender Formulierung:

«Die politischen Gemeinden können in einzelnen Zonen eine Grünflächenziffer vorschreiben. Diese bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstückfläche.»

Es wird hier nochmals ausdrücklich gesagt, es sei fakultativ. Es ist einfach speziell nochmals bezeichnet, dass es kein Zwang ist.

*Niklaus Eichbaum:* Legistisch ist es nicht so schön, weil wir in diesem Katalog eigentlich nur Definitionen haben. Was wo gemacht werden kann oder muss, ist in Art. 79 geregelt. Wir haben auch bei der Baumassenziffer z.B. keinen solchen Zusatz, oder in anderen fakultativen Regelbauvorschriften. Deshalb würde es insofern legistisch ein bisschen aus der Reihe tanzen. Es schadet aber auch nicht.

*Kommissionspräsident:* Die Frage ist, ob wir es dennoch drin lassen? Aufgrund der erlebten Diskussion würde ich meinen, auch wenn es legistisch nicht ganz sauber ist, sollten wir es stehen lassen, damit es wenigstens klar ist. Niklaus Eichbaum hat recht.

*Götte-Tübach:* Das war genau die Überlegung, die sich auch die Antragsstellenden gemacht haben. Die legistische Unschönheit hat man natürlich auch festgestellt, aber man wollte sichergehen.

*Blumer-Gossau:* Götte-Tübach hat das Wichtigste gesagt, das muss ich unterstreichen. Ich erinnere nochmals an das Votum von Günzel-St.Gallen, das davon ausgegangen ist, dass diese Grünflächenziffer allen Gemeinden auf das Auge gedrückt wird. Genau deshalb ist es sinnvoll, wenn man dies ein zweites Mal nennt.

*Kommissionspräsident:* Die einzige Differenz zwischen dem Entwurf der Regierung und dem Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen ist also, dass die Kann-Formulierung nochmals erwähnt wird. Wir haben den Antrag der SVP-Delegation, dass es keine Kombination gibt:

«Die politischen Gemeinden können in einzelnen Zonen eine Grünflächenziffer vorschreiben, wenn sie in diesen Zonen auf den grossen Grenzabstand gemäss Art. 92 verzichten. Diese bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstückfläche.»

Der Antrag der Die-Mitte-EVP-Delegation ist gleichlautend mit dem Antrag von Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation zu Art. 87a Abs. 1 mit 9:6 Stimmen ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen zu Art. 87a Abs. 1 mit 14:1 Stimme zu.

### **Art. 87a Abs. 2**

*Kommissionspräsident:* In Abs. 2 geht es um die inhaltliche Gestaltung. Wir haben die Botschaft der Regierung, dem sich auch die GRÜNE-Delegation anschliesst. Wir haben den Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen und den Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation. Der Grundsatz ist ein Beschränkungsverbot. Wir haben zudem den noch nicht ausformulierten Antrag, ob auch eine Fassaden- oder Dachbegrünung miteingerechnet werden kann. Dieser Antrag kam von Gahlinger-Niederhelfenschwil. Wir können einmal grundsätzlich darüber entscheiden und ihn dann noch ausformulieren, falls er durchkommt.

Die Geschäftsführerin hat in diesem Sinne einen möglichen Antrag formuliert (*wird eingebendet*):

«Die Fassaden- und Dachbegrünung soll der Grünfläche angerechnet werden.»

*Gahlinger-Niederhelfenschwil:* Das eine ist die Fassade, dann haben wir noch das Dach. Im eingebündeten Antrag ist nun beides drin. Ich sehe die Problematik eher bei der Fassade. Das Dach wird die Bevölkerung wohl unterstützen. Bei der Fassade wird es etwas schwieriger. Darum kann es sein, dass hier im Saal ein paar dies vielleicht ablehnen werden, weil die Fassade auch drin ist. Wenn es abgelehnt wird, würde ich nachher gern den gleichen Antrag einfach bezüglich Dach nochmals stellen. Das ist wichtig.

*Blumer-Gossau:* Wenn ich das Votum von Regierungsrätin Hartmann oder Niklaus Eichbaum richtig im Kopf habe, gibt es rechtliche Probleme, wenn man Fassaden- und Dachflächen dazu nimmt. Bis jetzt geht es um Bodenflächen, wo es klar definiert ist. Ob man jetzt gewisse Flächen doppelt zählen kann, nämlich einmal am Boden und einmal auf dem Dach oder eben auch in der vertikalen Fläche, ist rechtlich nicht ganz klar. Deshalb möchte ich diese Frage nochmals aufwerfen.

*Niklaus Eichbaum:* Es gäbe extreme Probleme in der Praxis, insbesondere bei der Fassadenbegrünung. Rechnen wir unten nur die Töpfe, die stehen und die ganze Grünfläche nicht? Es ist die Frage, wächst dies in 10 Jahren die Fassade hinauf, wächst es gar nicht, weil der Grundbesitzer immer wieder abschneidet? Was rechnet man konkret an? Das hat nichts mit dem IVHB-BPUK zu tun. Wir könnten natürlich grundsätzlich unsere eigene Grünflächenziffer zusammenschustern. Obwohl eben, eine Nutzungsziffer ist eine Beschränkung des Fussabdruckes. Darum würde es von der Definition her auch wieder zu Verwirrung führen. Bei der Dachbegrünung sehe ich aus der Praxis eher weniger Probleme, weil diese Fläche ist klar und kann kontrolliert werden. Das ist insofern grundsätzlich machbar. Bei der Fassadenbegrünung sehe ich mehr Probleme für den Vollzug.

*Bonderer-Sargans:* Ich beantrage, Art. 87a Abs. 2 (neu) wie folgt zu formulieren:  
«Die Fassaden- und Dachbegrünung kann der Grünfläche angerechnet werden.»

So steht es der Gemeinde offen, wie sie etwas auslegt. Legt sie mehr Wert auf das gestalterische Element oder auf was immer? Das «kann» lässt die notwendige Flexibilität zu, um gewisse Aspekte einzubeziehen. Ich glaube, dass würde der Kommission helfen.

*Niklaus Eichbaum:* Das «kann» ist grundsätzlich eine Möglichkeit, aber dann müsste man ähnlich wie beim grossen Grenzabstand sagen, dass die Gemeinde im Reglement festhalten kann, dass sie die Dachbegrünung anrechnet. Das geht nicht situativ und willkürlich. Wenn, dann muss man es der Gemeinde auch auf den Weg geben und sie müssen im Reglement festlegen, was angerechnet wird oder eben auch nicht.

*Blumer-Gossau:* Wenn der Antragssteller bereit wäre, die Fassadenbegrünung zu streichen und nur über die Dachflächen abzustimmen, wären wir einigermassen in einem verhandelbaren Bereich. Mit dem anderen konstruieren wir Sachen, die nicht praxistauglich sind. Dann haben wir auch keinen guten Dienst geleistet. Insofern die dringende Bitte, sich auf die Dachbegrünung zu beschränken.

*Gahlinger-Niederhelfenschwil:* Ich habe vorhin den Antrag gestellt, dass man zuerst über beides abstimmt und nachher, wenn es runterfällt, zusätzlich nur über das Dach.

*Kommissionspräsident:* Bonderer-Sargans hat eine Formulierung vorgeschlagen, die beides enthält. Ist das so in Ordnung?

*Gahlinger-Niederhelfenschwil nickt.*

*Niklaus Eichbaum:* Am Schluss sollte es analog Art. 92 zum grossen Grenzabstand formuliert sein. Dort steht in etwa: «Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan z.B. abweichende Ausrichtungen festlegen».

*Kommissionspräsident:* Somit fasse ich die Aussagen zusammen und neu lautet der Antrag von Gahlinger-Niederhelfenschwil:

«Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan festlegen, dass die Dachbegründung der Grünfläche angerechnet werden kann.»

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag Gahlinger-Niederhelfenschwil dem Antrag Bonderer-Sargans zu Art. 87a Abs. 2 mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung vor.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag Gahlinger-Niederhelfenschwil zu Art. 87a Abs. 2 mit 10:5 Stimmen zu.

*Kommissionspräsident:* Wir bereinigen nun den restlichen Artikel. Art. 87a Abs. 2 der Botschaft der Regierung lautet: «Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen.».

Der Antrag von Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen, Die Mitte-EVP und SVP lautet

«Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen.»

*Bonderer-Sargans:* Als Folge der vorherigen Abstimmung würde «Bodenfläche» jetzt rauskommen, da jetzt auch das Dach drin ist, oder? Sonst müsste man schreiben: «Boden- und Dachflächen eines Grundstückes». Dann müsste man jetzt eigentlich «natürlich oder bepflanzte Flächen» schreiben. Das ist eine Folgekorrektur, wenn man diese richtig darstellt.

*Blumer-Gossau:* Die Beschränkung auf das Wort Flächen kann man nicht machen, weil dann könnte wieder jemand auf die Idee kommen, dass Fassaden auch Flächen sind. Das geht nicht. Wenn, dann müssen es Boden- und Dachflächen sein.

*Niklaus Eichbaum:* Ich hätte noch einen anderen Vorschlag. Können wir nicht allenfalls den angepassten Abs. 2 und Abs. 2 (neu) gemäss Antrag Gahlinger-Niederhelfenschwil, zusammennehmen und wie folgt formulieren:

«Als anrechenbare Grünflächen gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen. Die Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan festlegen, dass die Dachbegründung der Grünfläche angerechnet werden kann..»

*Kommissionspräsident:* Das wäre eine Ergänzung bzw. Niklaus Eichbaum nimmt den Satz, worüber wir schon abgestimmt haben, nach unten. Damit wäre das Problem gelöst. Das würde wahrscheinlich Sinn machen. Dann würden wir dies korrigieren.

Wir stimmen nun über diese Streichung der Abstellflächen ab. Die Streichung wurde bereits in der ersten Komissionsitzung vorgenommen, aber wir müssen formell jetzt über diesen Punkt trotzdem nochmals abstimmen. Wir bereinigen jetzt den ersten Teil.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen, Die Mitte-EVP und SVP bzgl. Streichung der Abstellflächen in Art. 87a Abs. 2 mit 11:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

*Hinweis Gf: Die Abstimmung über den bereinigten Art. 87a folgt später.*

**Art. 87a Abs. 3**

*Kommissionspräsident:* Über den Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation zu Abs. 3 (neu) müssen wir auch noch abstimmen. Die Formulierung lautet wie folgt:

«Die Grünflächenziffer darf nicht zu einer Beschränkung der nach den übrigen Bauvorschriften bebaubaren Flächen führen.»

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation zu Art. 87a Abs. 3 mit 9:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

*Benz-St.Gallen:* Ich beantrage, Art. 87a Abs. 3 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Grünflächenziffer darf nicht zu einer Beschränkung der nach den übrigen Bauvorschriften bebaubaren Flächen für Hauptbauten führen.»

Wir haben den Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation angenommen und müssen jetzt noch über den Eventualantrag mit den Hauptbauten abstimmen.

*Kommissionspräsident:* Gehört das nicht in die Definition, die in Art. 87a Abs. 1 enthalten ist?

*Benz-St.Gallen:* Nein, die bebaubare Fläche ist nach Ausführungen von Niklaus Eichbaum der Teil der Fläche, der nach dem Fussabdruck der Hauptbauten noch übrig bleibt. Das müsste schon noch auf dies beschränkt bleiben. Sonst haben wir am Schluss keine Grünflächen mehr oder nur noch 0,5 Prozent. Dann können wir sie auch ganz streichen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Benz-St.Gallen zu Art. 87a Abs. 3 (neu) mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

*Kommissionspräsident:* Benz-St.Gallen hat weiter beantragt Abs. 3 (neu) wie folgt zu formulieren:

«Die Gemeinden können qualitative Anforderungen an die Grünfläche festlegen.»

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag Benz-St.Gallen zu Art. 87a Abs. 3 mit 11:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

*Blumer-Gossau:* Aus meiner Optik müsste man Abs. 2, wie wir ihn jetzt beschlossen haben, dem Abs. 2 gemäss Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation gegenüberstellen.

*Gmür-Bütschwil-Ganterschwil:* Das ist nicht richtig. Dieser Artikel ist der Artikel gemäss Entwurf. Da haben wir keinen Streichungsantrag. Also müssen wir über diesen gar nicht abstimmen. Wir haben ihn hier ergänzt mit dem Antrag Gahlinger-Niederhelfenschwil darüber haben wir abgestimmt. Wir können über den Abs. 2 inhaltlich nochmals abstimmen, aber der war völlig umstritten.

*Götte-Tübach:* Über die Streichung dieser fünf Wörter in Abs. 2 (bzgl. Abstellflächen), wurde nicht abgestimmt. Wir haben die einzelnen Positionen genommen und das Gestrichene war immer aufgeschaltet, aber als Ganzes haben wir nicht darüber abgestimmt.

*Blumer-Gossau:* Wo ist der Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation? In meinem Verständnis ist dies eben auch Teil des Art. 87a Abs. 2 gewesen. Ich meine das mit der Beschränkung. Der gehört auch zu Abs. 2. Wir haben jetzt etwas viel unter zwei und haben den Überblick nicht mehr.

*Aline Tobler:* Es liegen vor:

- Der Antrag der von Die Mitte-EVP-Delegation zu Art. 87a Abs. 2 (neu)
- Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen, welcher noch vorliegt, zu dem man noch eine bereinigte Abstimmung macht

Art. 87a Abs. 2 der Die Mitte-EVP-Delegation ist neu. Darum war dieser unter Abs. 3 aufgeführt, weil die SVP auch einen neuen Abs. 2 (neu) hatte. Die Bereinigung, welcher Absatz welche Ziffer erhält, erfolgt dann am Schluss. Der Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation wurde angenommen. Jetzt geht es um die Bereinigung von Abs. 2 gemäss Entwurf der Regierung.

*Kommissionspräsident:* Jetzt können wir noch über Bereinigung, wie sie hier vorliegt, abstimmen. Dann haben wir dies noch sauber. Dann ist dies auch noch erledigt.

*Benz-St.Gallen:* Was ist hier der Gegenantrag? Ich bin mit diesem Abs. 2 nicht einverstanden, aber, wenn ich ihn ablehne, fällt er dann ganz weg?

*Kommissionspräsident:* Die Gegenversion ist der Entwurf der Regierung. Wir stimmen jetzt über den Abs. 2 mit den bereits beschlossenen Ergänzungen ab:

«Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen. Die Gemeinde kann im Reglement festhalten, dass die Dachbegrünung der Grünfläche angerechnet werden kann.»

Die vorberatende Kommission stimmt dem ergänzten Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen i.v.m. Antrag Gahlinger-Niederhelfenschwil mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

*Bartl-Widnau:* Wir haben jetzt sowohl dem Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen als auch dem Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation zugestimmt?

*Kommissionspräsident:* Ja, das ist jetzt so. Die Abstimmungen haben wir jetzt einmal korrekt durchgeführt. Ob jetzt das Verfahren in allen Teilen dem entspricht, wie wir normalerweise in den Kommissionen arbeiten, lassen wir jetzt einmal offen.

*Gemperli-Goldach:* Ich sehe ein Widerspruch zwischen dem Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation zu Abs. 2 (neu) und dem Antrag Götte-Tübach/Pappa-St.Gallen. Also irgendwo ist dies für mich nicht ganz klar in diesem Kontext. Ich finde diese Klärung muss irgendwo noch gemacht werden. Für mich stimmt das so nicht.

*Kommissionspräsident:* Wir sind noch nicht ganz durch mit der Abstimmung. Wir haben nämlich noch den Streichungsantrag. Dieser folgt noch. Ich wollte eigentlich am Mittag fertig sein, aber wir machen jetzt eine Bereinigung der Beschlüsse durch die Geschäftsführung und dann gibt es eine gültige und ausgedruckte Fassung. Diese schauen wir nach dem Mittag nochmals an. Ich sage nochmals, wir sind es dem Rat schuldig, dass wir hier nicht eine halbfertige Arbeit abliefern.

*Pappa-St.Gallen:* Ich unterstützte die Aussage von Gemperli-Goldach, für mich geht es nicht auf. Das, was wir abgestimmt haben, passt nicht mehr. Irgendetwas stimmt hier nicht.

*Götte-Tübach:* Wie schon frühzeitig angekündigt, bin ich nach dem Mittag nicht mehr anwesend. Die Worte von Gemperli-Goldach kann ich übernehmen, aber für mich wäre es noch möglich gewesen, dies jetzt noch zu machen. Aber ich verstehe, wenn man sich hier Zeit nehmen möchte.

*Kommissionspräsident:* Ich möchte generell etwas sagen. Das erlaube ich mir jetzt nicht nur als Kommissionspräsident, sondern auch als ehemaliger Kantonsratspräsident. Ich bin der Meinung, wenn alle Anträge eingereicht hätten – so wie Benz-St.Gallen dies machte –, und nicht heute Morgen um 7 Uhr noch irgendwelche Anträge herumgesendet worden wären, wäre der Ablauf einfacher gewesen. Am Schluss sind wir auch verantwortlich dafür, dass man eine seriöse und gründliche Lösung hat. Man muss mit dieser nicht einverstanden sein, das ist politisch so, aber ich glaube, es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das sorgfältig zu machen. Ich finde, die Antragsstellung und Beratung war jetzt zum Teil suboptimal. Und das auch an die Adresse der VSGP.

*Güntzel-St.Gallen:* Wir müssen in einer Kommission auch frei sein, um situativ reagieren zu können. Bei vielen verschiedenen Varianten ist es nicht ganz so einfach, diese rechtzeitig einzureichen.

*Mittagspause von 12:30–14.00 Uhr*

*Götte-Tübach am Nachmittag nicht mehr anwesend.*

*Kommissionspräsident:* Es wird eine Zusammenstellung der Beschlüsse von heute Morgen ausgeteilt (Beilage 11). Die Anpassung in Art. 79 d<sup>bis</sup> fehlt noch, dies wird die Geschäftsführerin in der elektronisch präsentierten Version gleich noch ergänzen.

*Cozzio-Uzwil:* Ersetzt Beilage 11 das gelbe Blatt vom 17. Januar 2022? Bezieht sich dieser Ausdruck auch auf die Artikel, die wir heute nicht besprochen haben? Z.B. auf Art. 37,

Art. 84 und Art. 155 vom gelben Blatt vom 17. Januar? Oder bleiben diese Artikel und kommen ins neue gelbe Blatt?

*Aline Tobler*: Der Ausdruck ersetzt das gelbe Blatt und wir können dies gerne kurz zusammen durchgehen. Art. 37 hatte den Vermerk in der Fussnote, dass es eine Folgeanpassung war und diese ist nun hinfällig ist, da der Artikel neu anders lautet. Art. 84 Abs. 2 und Art. 155 Abs. 2 sind auf der Rückseite des Ausdrucks zu finden. Ist eine Änderung zu diesen beiden Artikeln gewünscht, müsste in der vorberatenden Kommission ein Rückkommen beantragt werden.

### **Artikel 87a**

*Bartl-Widnau*: Bis anhin war der jetzt neu als Abs. 3 definierte Absatz als Ersatz für Abs. 2 gedacht. Jetzt ist er zusätzlich zum Abs. 2 vorhanden. Ist dies korrekt?

*Niklaus Eichbaum*: Von mir aus gesehen ist es korrekt. Es schliesst sich nicht aus und ist nicht entweder oder. In Abs. 2 wird umschrieben, was überhaupt zur anrechenbaren Grünfläche zählt und danach wird eingeschränkt, die Baumöglichkeiten sind davon unabhängig. Es ist ergänzend.

*Blumer-Gossau*: Ich habe Mühe mit Abs. 3 (neu). Die Möglichkeiten der Grünflächenziffer, die den Gemeinden offen stehen, werden damit massiv eingeschränkt. Zugespitzt fällt die Wirkung der Grünflächenziffer fast auf Null zurück, wenn man die bebaubare Fläche nicht beeinflussen darf. Somit müssen wir uns alle eingestehen, dass wir netterweise noch den Begriff Grünflächenziffer im Gesetz enthalten haben, aber die Wirkung, die sie entwickeln kann, gleich Null ist. Dies bedauere ich sehr.

*Gemperli-Goldach*: Ich kann das Votum von Blumer-Gossau nur unterstützen. Der Instrumentenkoffer, den die Gemeinden zur Verfügung gestellt bekommen sollten, wird massgeblich eingeschränkt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, im Rahmen der Verdichtungsvorschriften gewisse adaptive Entwicklungen in einer Gemeinde zuzulassen. Sie können auch ein stückweit darauf Einfluss nehmen, dass letztlich nicht alles baulich realisiert werden kann. Hier ist es wichtig, dass wir auf der einen Seite den grossen Grenzabstand wieder einführen aber letztlich auch die Grünflächenziffer – in einer Art, wie sie eine Nutzungsziffer darstellt – die beschränkende Wirkung tatsächlich entfalten kann. In dieser Konzeption, wie es jetzt vorgesehen ist, kann genau diese Intention nicht erfüllt werden, was sehr schade ist. Wieso wir den Gemeinden dieses Instrument wegnehmen, verstehe ich nicht.

*Bonderer-Sargans*: Ich sehe es nicht so. Wenn wir es auf eine Kernzone applizieren, die eine faktische Ausnützung der Grundfläche von 100 Prozent hat, ist es schon korrekt. In einem normalen Wohngebiet mit einer Ausnützungsziffer von 0,4 Prozent bleibt die Fläche zur Verfügung. Ich denke nicht, dass wir uns hier zu viel einschränken, wenn wir das Werkzeug wegnehmen. Es ist ein Schritt, bei welchem die Gemeinden Handlungsspielraum bekommen, es ist aber auch ein Schritt, welcher der inneren Verdichtung die Möglichkeit erlässt, die wir anstreben. Ich bin der Meinung, diese Ergänzung ist richtig.

*Güntzel-St.Gallen*: Ich gebe meinen beiden Vorrednern insofern recht, dass es eine gewisse Einschränkung ist. Die Fragestellung ist für mich immer noch, was diese Grünflächenziffer will. Ich hörte aus verschiedenen Voten, wie man reduzieren und einschränken

kann, aber auch ökologische Überlegungen dazu. Mit dieser neuen Formulierung ist das Ökologische überhaupt nicht in Frage gestellt, aber die Reduktion ist sicher eingeschränkt. Die Fragestellung ist für mich einzig, ob es im PBG in Randtitel «4. Dichteziffer» als Oberbegriff richtig ist, oder ob das allenfalls an einen anderen Ort gehört. Wenn ich diesen Artikel unterstütze, wie er auf dem Papier ist, dann stellt sich die Frage an die Redaktionskommission, ob das allenfalls unter eine andere Artikel-Nummer gehört, als in den Randtitel «4. Dichteziffer».

*Niklaus Eichbaum:* Ich sehe das genau gleich wie Gemperli-Goldach und Blumer-Gossau. Mit Absatz 3 (neu) wird die Grünflächenziffer faktisch wieder aufgehoben – man kann es wieder komplett überbauen. Schlussendlich darf die nach den übrigen Bestimmungen zulässige Bautätigkeit nicht eingeschränkt werden. Wir haben zwar einerseits die Hauptbauten, diese sind aufgrund der Baumasse beschränkt. Dann kann man von einer Ausnutzungsziffer von 0,4 sprechen und es bleibt immer noch 0,6 übrig. Man darf aber nicht vergessen, das heisst nicht, dass 0,6 nicht überbaubar sind. Man kann x-verschiedene Sachen darin machen. Für uns in der Praxis wird das schwierig, wir haben eine Grünflächenziffer, die eigentlich insofern keine Grünflächenziffer ist.

*Kommissionspräsident:* Wenn man z.B. einen grossen Grenzabstand von 8 oder 10 Metern hat und die freigespielte Fläche begrüne und diese x-Prozent erfülle, dann ist es doch möglich das zu kombinieren, das kommt ja nicht dazu?

*Niklaus Eichbaum:* Ja, aber die Fläche vom grossen Grenzabstand, z.B. 8 Meter, muss nicht grün sein. Dort kann man einen Sitzplatz oder einen Swimmingpool usw. gestalten. Abs. 3 steht dem nicht entgegen. Ein Swimmingpool darf an die Grenze gestellt werden, wenn er eine Anlage ist. Nur weil der Grenzabstand für eine Baute nicht überbaubar ist, heisst das noch lange nicht, dass dieser grün bleibt. Auch diesen kann man baulich für Anlagen usw. nutzen. Das würde dem entgegenstehen und das zulassen, sodass wir im Extremfall überhaupt nichts mehr grün haben.

*Pappa-St.Gallen:* Ich habe gehört, dass einige Kantone diese Grünflächenziffer bereits seit sechs Jahren haben und damit sehr gut umgehen. Hat man Erfahrungen, dass in diesen Kantonen dafür weniger gebaut wird?

*Niklaus Eichbaum:* Nein, ich wüsste nicht, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Bautätigkeit besteht. Es kommt ja immer auf den Gesamtmix an. Man bietet die Instrumente und die Gemeinde muss auswählen, welche sie nutzt. Ob man das wirklich direkt auf die Grünflächenziffer herunterbrechen kann, glaube ich weniger. Es gibt Beispiele in Gemeinden anderer Kantone, welche die Grünflächenziffern haben. Dort ist es schon so, dass man diese primär auf die Wohnzonen legt, in Dorfzonen oder Kernzonen eher weniger. Dort besteht eher die Praxis, dass man das in Wohn- und Wohn-Gewerbezonen vor sieht.

*Pappa-St.Gallen:* Ich habe diese Frage gestellt, weil diese Befürchtung massiv besteht und darum diese Einschränkung wieder vorhanden ist. In keinem anderen Kanton sehe ich, dass eine Beschränkung besteht. Das hebt die Grünflächenziffer wirklich wieder auf. Es wurden mit Abs. 2 noch zusätzliche Sachen sowie die Bemerkung der SVP-Delegation mit der Dachbegrünung aufgenommen. Warum muss das jetzt mit Abs. 3 wieder aufgehoben werden?

*Güntzel-St.Gallen:* beantragt Abs. 3 in Art. 99a zu verschieben.

Nachdem auf ein Teil meiner vorangehenden Frage keine Antwort gegeben wurde, ob es systematisch am richtigen Ort ist, stelle ich den Antrag, dass man Art. 87a neu als Art. 99a PBG bezeichnet. Wenn der Artikel im PBG unter Randtitel «4. Dichteziffer» aufgeführt wird, könnte etwas abgeleitet werden, das wir mit der jetzigen Formulierung relativiert haben. Für mich ist der Artikel jetzt etwas zwischen Gestaltung und Ökologie, das finde ich gut. Er gehört nicht mehr unter Randtitel 4, sondern in Art. 99a unter dem Randtitel «7. Einordnung und Gestaltung».

*Gemperli-Goldach:* Die Vorgaben des revidierten RPG und das PBG zeigen, dass die Möglichkeiten des Bauens heute nicht mehr vergleichbar sind mit dem, was früher möglich war. Es ist teils das x-fache Volumen möglich, was baulich zulässig ist. Auch wenn man sich dem Bauen sehr verpflichtet fühlt oder auch sehr Bau affin ist, dann muss man ganz klar sagen, wenn wir diese Möglichkeit mit einer Grünflächenziffer oder dem grossen Grenzabstand als Gemeinde nicht haben, dann muss man auch situativ dafür sorgen, dass auch qualitative Entwicklungen möglich sind und nicht das Renditedenken eines Investors als vernünftig betrachten, denn dann befinden wir uns in ganz schwierigen Situationen. Ich bitte Sie, das in dem Kontext auch ein bisschen zu berücksichtigen. Ich betrachte mich als jemand, der sich dem Bauen verpflichtet fühlt und es gut findet, wenn Entwicklungen in der Gemeinde möglich sind. Aber wenn man das so zulässt, mit dieser Einschränkung in Bezug auf die Grünflächenziffer, dann wird es in den Kommunen ganz schwierig, letztlich überhaupt noch qualitatives Bauen gewährleisten zu können. Und das ist unser Auftrag, ansonsten nehmen wir die ganze Ortsplanung nicht mehr ernst.

*Kommissionspräsident:* Art. 87a ist eine Nutzungsziffer. Bei der Dichteziffer in den Art. 87ff. gehört das nicht hin. Wenn schon, müsste man aus Art. 87a einen Art. 89a (neu) mit einem neuen Randtitel «Grünflächenziffer» machen, denn das gehört nicht zur Dichteziffer. Man kann das noch legalistisch betrachten, aber es passt hier nicht dazu.

*Niklaus Eichbaum:* Wir haben das angeschaut. Gemäss Botschaft der Regierung wird der Randtitel «4. Dichteziffer» umbenannt in «4. Nutzungsziffer» (vgl. Botschaft S. 48), denn es ist wirklich keine Dichteziffer, aber es ist eine Flächenanteilsziffer. Dichteziffer und Flächenanteilsziffer laufen zusammen unter dem Begriff «Nutzungsziffer». Entsprechend würde nach dem Vorschlag der Regierung der Randtitel 4 neu «Nutzungsziffer» heißen, deshalb wäre die Grünflächenziffer dort, wenn es eine Grünflächenziffer ist, am richtigen Ort.

Ich gebe Güntzel-St.Gallen recht, wenn man das so ausgestalten würde, wie man es hier im Entwurf hat, dann müsste man sich eher überlegen, ob man nicht alternativ irgendeine Bestimmung in Art. 99 ergänzen will, den genauen Wortlaut müsste man noch bestimmen, denn dann wäre es keine Nutzungsziffer mehr, sondern eine reine Gestaltungsvorschrift. Auch diese ist eingeschränkt, weil man immer noch alles machen kann, höchstens man macht nichts, dann ist es einfach grün.

*Kommissionspräsident:* Beziehen sich Art. 88 und Art. 89 auf die Baumassen- und die Grünflächenziffer?

*Niklaus Eichbaum:* Art. 88 und Art. 89 finden grundsätzlich auf beide Nutzungszziffern Anwendung. Wir haben auch bei der Grünflächenzziffer eine anrechenbare Grundstücksfläche. Die ist in Art. 88 definiert. Es ist richtig, dass die Grünflächenzziffer vor Art. 88 definiert wird, dann kann man in Art. 88 darauf Bezug nehmen. Das machen wir auch, indem wir Art. 89 dazu nehmen, denn insbesondere Abs. 2 passt dann wirklich nur noch für die Baumassenziffer. Deshalb würden wir diesen anpassen und festlegen, dieser ist ausnahmsweise nur für die Baumassenziffer massgebend, aber Abs. 1 ist sehr wohl auch für die Grünflächenzziffer anwendbar. Bei der Nutzungsübertragung gilt das gleiche, auch bei einer Grünflächenzziffer kann sich der Nachbar dazu verpflichten, etwas mehr zu übernehmen, dafür muss der andere Nachbar etwas weniger.

*Kommissionspräsident:* Das ist inhaltlich eine interessante Auslegung. Bis jetzt haben wir es nur auf die Parzelle bezogen betrachtet. Die gesamte Systematik spielt eine Rolle. Es ist mir klar, dass der Randtitel 4 neu «Nutzungszziffer» lautet, darunter haben wir eine Baumassen- und eine Grünflächenzziffer. Es gibt gemeinsame Bestimmungen, dazu gehört die Nutzungsübertragung sowie die anrechenbare Grundstücksfläche. Diese Randzziffern müsste man nochmals genauer betrachten, sonst entsteht ein Durcheinander. Die Übertragung vom einen auf das andere Grundstück erscheint mir ein interessanter zusätzlicher Aspekt.

*Niklaus Eichbaum:* Wir schreiben in der Botschaft zu Art. 89: «Da es sich bei der Grünflächenzziffer um einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit handelt, muss seine Übertragung auf das Nachbargrundstück grundsätzlich möglich sein.» So wie wir es auch bei der Baumasse handhaben, dort ist es einfach zu Gunsten des Bauherrn und bei der Grünflächenzziffer könnte es auch zu Ungunsten der Baumöglichkeiten sein, weil man etwa mehr grün als ursprünglich braucht.

*Güntzel-St.Gallen:* Ich habe einen Antrag gestellt, dass es an ein anderes Ort muss. Wenn es bei Art. 99a nicht passt, wobei Art. 99 ff. beinhaltet so viel Komisches, dass das auch Platz hätte. Ich habe nur gesagt, dass es nicht unter den Titel Dichteziffer gehört. Zwischenzeitlich habe ich aus diesem Kolloquium entnommen, dass man auch einen Randtitel anders bezeichnen könnte.

*Kommissionspräsident:* Bevor wir über die Verschiebung abstimmen, möchte ich Art. 87a inhaltlich bereinigen. Dieses Thema haben wir uns für nach dem Mittagessen gesetzt. Danach schauen wir, wo er hinpasst und ob wir allenfalls noch Randzziffern anpassen müssen.

Es gab eine Diskussion zu Abs. 3. Wir sind noch in der Bereinigung von Art. 87. Formell müsste wir Rückkommen beantragen, da wir bereits abgestimmt haben, aber wir haben andererseits auch gesagt, wir wollen es in der Gesamtsicht nochmals betrachten. Ich möchte gerne über Abs. 3 abstimmen und anschliessend werde ich die Streichung in Frage stellen. Wenn dieser gestrichen wird, müssen wir uns nicht mehr darüber unterhalten.

*Güntzel-St.Gallen:* Wir haben klar abgestimmt und Niklaus Eichbaum hat sogar gesagt, dass sich das nicht schneidet, aber es habe gewisse Konsequenzen. Wenn Sie nochmals darüber abstimmen wollen braucht es ein Rückkommen.

*Blumer-Gossau:* beantragt ein Rückkommen auf Abs. 3.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Blumer-Gossau auf Rückkommen mit 6:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit ab (Stichentscheid Präsident).

*Güntzel-St.Gallen* zieht seinen Antrag auf Streichung zurück.

Kommissionspräsident: Die Diskussion ist offen zum Antrag Güntzel-St.Gallen bezüglich Verschiebung des Artikels zu Art. 99a.

*Niklaus Eichbaum:* Wenn wir den Artikel verschieben, müssten wir diesen komplett anpassen. Wir können nicht einfach die Grünflächenziffer als Art. 99a laufen lassen, sondern dann müssten wir sonst eine Vorschrift betreffend Freiflächen formulieren. Eine Grünflächenziffer ist eine Nutzungsnummer und keine Gestaltungsvorschrift, auch wenn sie abgeschwächt ist. Es hätte auch wieder Änderungen für Art. 88 und 89 zur Folge. Wir müssen aufpassen, dass kein Durcheinander entsteht.

*Güntzel-St.Gallen:* Ich akzeptiere es, wenn die Grünflächenziffer nicht unter der Nutzungsnummer bleibt. Wenn es einen eigenen Untertitel im Gesetz haben soll, bspw. 4a oder 4b, dann soll es nicht Teil von Art. 99a sein, sondern separat aufgeführt werden.

*Niklaus Eichbaum:* Wenn wir Art. 87a in Art. 99a verschieben würden, müssten wir auch die Formulierung anpassen. Dann können wir nicht von einer Grünflächenziffer sprechen. Dann müsste man eine Formulierung finden, dass ein gewisser Anteil der nicht überbauten Fläche grün sein muss. Es ist dann sicher keine Grünflächenziffer. Wenn wir es bei den Gestaltungsvorschriften belassen, ist es eine Grünflächenziffer, die in der Praxis aber keine ist.

*Gmür-Bütschwil-Ganterschwil:* Der Antrag Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Für mich nicht die Frage, ob es nach der reinen Doktrin dann wirklich noch eine Nutzungsnummer ist oder nicht, sondern die Frage ist, was sagt sie inhaltlich aus und das haben wir jetzt definiert. Die Frage der Verschiebung der Nutzungsnummer weg zur reinen Gestaltungsvorschrift bezieht sich aus meiner Sicht auf die Frage der Nutzungsübertragung. Wenn es unter der Nutzungsnummer bleibt, auch wenn es vielleicht keine ganz reine Nutzungsnummer mehr ist, das spielt für mich keine Rolle, stellt sich die Frage, soll die Nutzungsübertragung möglich sein oder nicht? Ich finde, es soll möglich bleiben, dass man die Nutzung auch über zwei Parzellen hinweg übertragen kann, was bei der Ausnutzungsnummer heute auch möglich ist. Wenn dies so gedacht ist, dann bin ich dagegen, dass man die Grünflächenziffer in Art. 99 verschiebt.

*Güntzel-St.Gallen* zieht seinen Antrag aufgrund der systematischen Umteilung zurück.

Kommissionspräsident: Es ist aufgrund der Vorlage (S. 25 erster Abschnitt der Botschaft) klar, dass das nicht unter den Titel der Dichteziffer fällt, aber wir haben sowieso einen anderen Randtitel. Systematisch sind die Dichteziffer und die Grünflächenziffer mit einem neuen Randtitel «Nutzungsnummern» betitelt.

*Gmür-Bütschwil-Ganterschwil:* Man könnte Randtitel 4 «Nutzungs- und Grünflächenziffer» bezeichnen, dann wäre das Problem vielleicht gelöst.

*Kommissionspräsident:* Ich schlage vor, wir belassen das so wie im Entwurf vorgesehen, das wird die Redaktionskommission bei Bedarf noch richtig ausformulieren.

### **Titel und Ingress**

*Kommissionspräsident:* Titel und Ingress sind unbestritten.

## **2.2 Aufträge**

*Kommissionspräsident:* Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

## **2.3 Rückkommen**

*Kommissionspräsident:* Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

## **3 Gesamtabstimmung**

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten ist. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 13:1 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

## **4 Abschluss der Sitzung**

### **4.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters**

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

### **4.2 Medienorientierung**

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren. Den Delegationssprechern wird vorab die Medienmitteilung mit einer kurzen Rückmeldefrist verschickt.

*Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.*

### **4.3 Verschiedenes**

*Kommissionspräsident:* Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 14:40 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Walter Locher  
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:

Aline Tobler  
Parlamentsdienste

**Beilagen von vorherigen Sitzung:**

1. 22.21.14 «II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 5. Oktober 2021) / 22.21.15 «III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 5. Oktober 2021); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Zusammenstellung Schwerpunktzonen, E-Mail vom 7. Januar 2022; *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
3. Präsentation des AREG für die voko 40.21.01 «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen»; *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
4. Stand Revision Nutzungsplanung AREG, Dezember 2021; *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
5. Präsentation VSGP; *bereits an der Sitzung verteilt*
6. Präsentation BUD zum II. Nachtrag PBG; *bereits an der Sitzung verteilt*
7. Ergänzende Folien BUD; *in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
8. Antragsformular vom 17. Januar 2022
9. Medienmitteilung vom 25. Januar 2022
10. Zeichnung Mansardendach (Stadt St.Gallen); *in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*

**Beilagen**

11. Vorläufiges Antragsformular vom 1. April 2022 (Mittag), Entwurf Gf
12. S51 Weiler
13. Antragsformular vom 1. April
14. Medienmitteilung vom 7. April 2022

**Geht (mit Beilagen) an**

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Bau- und Umweltdepartement (wie Seite 1)

**Geht (ohne Beilagen) an**

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste